



AMTSBLATT

für den Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow

2. Jahrgang

Seelow, 23.06.2025

Nr. 03

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil	Seite
SATZUNG des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow über die Wasserversorgung in den Mitgliedsgemeinden (Wasserversorgungssatzung - WVS)	2 - 21
Gebühren- und Kostenerstattungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung – SwGebS)	22-32
Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow über die mobile Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (MobEntS)	33-61
Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskostensatzung – VKS)	62-72

Nichtamtlicher Teil	

Impressum / Bezugsmöglichkeiten	73
---------------------------------	----

Amtlicher Teil

SATZUNG

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow über die Wasserversorgung in den Mitgliedsgemeinden (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.14), sowie § 4 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 30.05.2024 hat die Versammlung auf ihrer Sitzung am 12.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussnehmer
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Anschlussantrag
- § 8 Art der Versorgung
- § 9 Umfang der Versorgung; Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 10 Verwendung des Wassers
- § 11 Einstellung der Versorgung
- § 12 Grundstücksbenutzung
- § 13 Grundstücksanschlüsse
- § 14 Hausinstallation (Kundenanlage)
- § 15 Eigenversorgungsanlagen
- § 16 Technische Anschlussbedingungen
- § 17 Prüf- und Zutrittsrecht
- § 18 Wasserzähler
- § 19 Messung und Ablesung
- § 20 Nachprüfung von Wasserzählern
- § 21 Mitwirkungspflichten
- § 22 Haftung
- § 23 Sondervereinbarungen
- § 24 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
- § 25 Beiträge, Gebühren, Kostenersatz, Verwaltungskosten
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

1. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow (im Folgenden: WAZ) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Wasser in Trinkwasserqualität (öffentliche Wasserversorgungsanlagen).
2. Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der WAZ im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann.
3. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung, Änderung oder Beseitigung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen oder Teilen davon besteht nicht.
4. Der WAZ kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Die **öffentliche Wasserversorgung** im Sinne dieser Satzung umfasst die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser.
2. Zu der **öffentlichen Wasserversorgungsanlage** gehört das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, die der Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung dienen. Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören auch Einrichtungen Dritter, die der WAZ zur Durchführung seiner Aufgaben in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung, Sanierung, Betrieb und Unterhaltung er beiträgt. Des Weiteren sind alle Hauptwasserzähler Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, nicht jedoch die Grundstücksanschlüsse und Sonderwasserzähler.
3. Der **Grundstücksanschluss** besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Hausinstallationsanlage des Grundstückseigentümers (Kundenanlage). Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Hauptwasserzähler (in Fließrichtung des Wassers). Der Grundstücksanschluss befindet sich im Eigentum des Grundstückseigentümers.
4. Die **Hausinstallationsanlage** des Grundstückseigentümers beginnt mit dem KFR-Ventil nach dem (Haupt-)Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers) und umfasst die Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Hauptabsperrarmatur.
5. Die **Wasserzähleranlage** besteht aus dem Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur, bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen und Wasserzähler, und dem anschließenden KFR-Ventil mit Rückflussverhinderer. Die Wasserzähleranlage, mit Ausnahme des Wasserzählers, steht im Eigentum des Grundstückseigentümers.

6. **Eigenversorgungsanlagen** sind Eigengewinnungsanlagen (Grund- oder Oberflächenwasser), Regenwassernutzungsanlagen sowie andere individuelle Versorgungsanlagen.
7. **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Grundstückseigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und in seiner Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

§ 3

Anschlussnehmer

1. Anschlussnehmer sind die Grundstückseigentümer.
2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Dies sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 BbgKAG. Sie treten an die Stelle der Grundstückseigentümer.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

3. Die Grundstückseigentümer oder die dinglich Berechtigten sind für die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten verantwortlich und haften neben diesen für deren Verschulden; sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung auf ihrem Grundstück beachtet und eingehalten werden.
4. Hat ein Grundstückseigentümer im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so hat der Grundstückseigentümer dem WAZ einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer diese Benennung, kann der WAZ einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des WAZ liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
2. Das Benutzungsrecht besteht auch für obligatorisch zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer).

3. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebfertige öffentliche Versorgungsleitung erschlossen werden. In anderen Fällen, insbesondere bei Hinterliegergrundstücken, besteht ein Anschlussrecht, wenn die Anschlussmöglichkeit tatsächlich gegeben und rechtlich gesichert ist, indem Eigentümeridentität zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück oder eine dingliche Sicherung zugunsten des Hinterliegergrundstücks besteht und soweit hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
4. Der WAZ kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
5. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht kann in den Fällen der Abs. 3 und 4 eingeräumt werden, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, die erforderlich sind, um die Hinderungsgründe i.S.d. Abs. 3 und 4 zu beseitigen. Zu den Kosten nach Satz 1 zählen insbesondere die Aufwendungen des WAZ für die Planung, den Bau die Änderung sowie den Betrieb, die Unterhaltung und den Rückbau einer ausreichenden Dimensionierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Für diese Kosten ist ausreichend Sicherheit zu leisten. Der WAZ ist berechtigt, Planung, Bau, Änderung, Betrieb oder Unterhaltung einzustellen und Anlagenteile zurückzubauen, wenn die Sicherheit nicht oder nicht mehr ausreichend ist, die Kosten nach Satz 1 zu decken. Sicherheitsleistungen sind unverzinslich, nicht abtretbar und nicht aufrechenbar.

6. Das Benutzungsrecht umfasst, vorbehaltlich der Einschränkungen nach Abs. 7, trinkwassermengenmäßig nur die dem WAZ für die Gesamtheit der zu versorgenden Grundstücke im Verbandsgebiet förder-technisch zur Verfügung stehende und fachbehördlich erlaubte (bewilligte) Wassermenge.

Übersteigt die Nachfrage nach Trinkwasser die nach Satz 1 dem WAZ zur Verfügung stehende Wassermenge, kann der WAZ durch Anordnung in einer Anschlussgenehmigung für Neuanschlüsse und durch nachträgliche Anordnung für Bestandsanschlüsse für das jeweils zu versorgende Grundstück Bezugsmengen limitieren oder maximale Bezugsmengen festlegen. Die dann festzulegende maximale Bezugsmenge ergibt sich aus der gleichmäßigen Verteilung der dem WAZ nach Satz 1 zur Verfügung stehenden Gesamtwassermenge auf die Gesamtzahl der zu versorgenden Grundstücke im Verbandsgebiet. Diese maximale Bezugsmenge darf zur Wahrung der Versorgungssicherheit ohne vorherige schriftliche Genehmigung des WAZ oder der insoweit Änderung der Anschlussgenehmigung oder der angeordneten Bezugsmenge nicht überschritten werden.

Bei absehbarer Überschreitung ist der Wasserbezug durch den Grundstückseigentümer rechtzeitig so zu drosseln, dass eine Überschreitung der festgesetzten Maximalwerte vermieden wird; der WAZ ist unverzüglich über jede drohende Mengenüberschreitung schriftlich zu informieren.

7. Unterschreitet der Leitungsinwendendruck bei mehr als 50 % der jeweils vom WAZ zur öffentlichen Trinkwasserversorgung aktuell betriebenen Pumpwerke über eine Dauer von mehr als 2 Stunden einen Wert von 1,5 bar, kann der WAZ das Benutzungsrecht auf Dauer oder zeitweise oder für bestimmte Verbandsgebiete oder für bestimmte Verwendungszwecke einschränken oder ausschließen.

Dies gilt auch für den Fall, dass die tägliche Trinkwasserbezugsmenge im Verbandsgebiet die aus den verbandseigenen Anlagen zur Wasserbeschaffung zur Verfügung stehende Gesamtmenge an Trinkwasser übersteigt und der Netzdruck in der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Mindestwert entsprechend dem Arbeitsblatt DVGW A 400-1 unterschreitet. Diese Einschränkung berechtigt den WAZ auch, zeitweise und/oder für bestimmte Verbandsgebiete und/oder Verwendungszwecke in einer Anschlussgenehmigung oder nachträglichen Anordnung festgesetzte maximale Bezugsmengen zu kürzen. Insbesondere ist der WAZ berechtigt, die Verwendung von Trinkwasser aus seiner öffentlichen

Wasserversorgungsanlage für die Bewässerung von Freiflächen sowie zur land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Nutzung sowie zur Befüllung von Schwimmbecken ganz oder teilweise oder zu bestimmten Zeiten zu untersagen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn diese an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind oder gewerblich/industriell genutzt werden, so ist jedes Gebäude gesondert an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
2. Der Verbrauch von Wasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
3. Wird eine betriebsfertige Versorgungsleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von zwei Monaten nach Herstellung der Versorgungsleitung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Mit Herstellung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, alle bestehenden und dann nicht mehr zulässigen Eigen- und Fremdversorgungsanlagen stillzulegen, soweit keine Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde. Die Pflicht zum unverzüglichen Stilllegen einer Eigen- und Fremdversorgungsanlage besteht auch für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung noch über eine betriebsfähige Eigenversorgungsanlage verfügen und denen keine Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde.
4. Wird ein Grundstück geteilt oder wird die wirtschaftliche Einheit eines Grundstücks aufgehoben, ist durch den Eigentümer des Grundstücks oder Grundstücksteils, das dann über keinen eigenen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (mehr) verfügt, ein Antrag auf Anschluss nach Maßgabe des § 7 zu stellen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats ab der Eintragung im Grundbuch oder, wenn die Voraussetzungen für den Anschlusszwang erst nachträglich eintreten, ab diesem Zeitpunkt zu stellen. Der Grundstückseigentümer hat dem WAZ die Teilung oder die Aufhebung der wirtschaftlichen Einheit unter Angabe der Beteiligten und Beifügung entsprechender Kataster- und Grundbuchunterlagen schriftlich anzuzeigen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss entsprechend.
5. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser (außer für Beregnungszwecke) im Rahmen des Benutzungsrechts nach § 4 ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer, die dinglich Berechtigten und alle tatsächlichen Nutzer der Grundstücke.
6. Die Ordnungsverfahren zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ kostenpflichtig; die Kosten sind von den zum Anschluss bzw. zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Verpflichteten zu tragen. Mehrere Verpflichtete haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

§ 6**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss an die oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage oder deren Benutzung für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
2. Der WAZ kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug von Trinkwasser auf einen vom Benutzungspflichtigen gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken (Teilbefreiung), wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht und Belange des WAZ oder sonstige Gründe dem nicht entgegenstehen.
3. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZ einzureichen. Im Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist darzustellen, wie der von der Befreiung oder Teilbefreiung erfasste Wasserbedarf des Grundstücks gedeckt wird.
4. Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
5. Für das Befreiungsverfahren einschließlich des Widerrufs der Befreiung werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ erhoben.

§ 7**Anschlussantrag**

1. Die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses ist vom Grundstückseigentümer schriftlich und unter Verwendung eines beim WAZ erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück gesondert zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - a) ein aktueller Grundbuchauszug,
 - b) bei Grundstücksteilung der Bescheid über die Zuteilung einer Hausnummer,
 - c) ein Flurkartenauszug (einschließlich Bezeichnung und Größe des Flurstücks) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Trassenführung der Leitungen,
 - d) Amtlicher Lageplan,
 - e) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs, Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage und Anlagen zur Niederschlagswassernutzung,
 - f) in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der Mehrkosten.

Der WAZ kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Soweit Unterlagen mit Rechten Dritter behaftet sind, hat der Antragsteller den WAZ von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten.

2. Für das Antragsverfahren werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ erhoben.
3. Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Art der Versorgung

1. Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der WAZ ist verpflichtet, das Trinkwasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
2. Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Trinkwassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung;

Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

1. Der WAZ stellt das Trinkwasser den Grundstückseigentümern für deren eigene Zwecke und mengenmäßig mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 6 und 7 im allgemeinen ohne weitere Beschränkung jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der WAZ an der Wasserversorgung durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen oder sonstige technische, wirtschaftliche, klimatische oder pandemische Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht oder nicht sofort zumutbar ist, gehindert ist.
2. Der WAZ darf die Belieferung mit Trinkwasser unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der WAZ Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
3. Der WAZ kann die Belieferung mit Trinkwasser ablehnen, mengenmäßig, zeitlich oder hinsichtlich des Verwendungszweckes beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten oder zur allgemeinen Funktionsfähigkeit der öffentlichen Anlagen erforderlich ist. Insbesondere kann der WAZ bei vorübergehenden Klimaereignissen (z.B. Hitze- oder Dürreperioden) die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf einzelne Verwendungszwecke beschränken oder für einzelne Verwendungszwecke ganz oder teilweise untersagen.

§ 10**Verwendung des Wassers**

1. Die Weiterleitung von Trinkwasser an Dritte ist nicht zulässig.
2. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem WAZ vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des WAZ dürfen diese Anlagen nicht in Betrieb genommen werden. Die Kosten für das Antragsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ erhoben.
3. Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des WAZ bzw. eines hierzu vom WAZ beauftragten Dritten mit Wasserzählern zu benutzen. Die Entnahme bedarf der vorherigen Zustimmung des WAZ. Die Benutzung fremder Standrohre oder sonstiger Entnahmeverrichtungen ist untersagt. Die Entnahmestellen werden vom WAZ festgelegt.

Während der Nutzungszeit ist der Nutzer für Beschädigungen, Verlust, Abnutzungen aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten – auch durch Verunreinigungen oder sonst – dem WAZ oder Dritten entstehen, verantwortlich und hat dem WAZ alle hieraus entstehenden Nachteile zu ersetzen. Der Nutzer ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach festgelegten Terminen dem WAZ zur Kontrolle und Ablesung vorzuzeigen. Eine Weitergabe des Standrohres an Dritte ist dem Nutzer nicht gestattet.

Die Standrohre werden vom WAZ auf Antrag, der Angaben zum Verwendungszweck, zur voraussichtlichen Nutzungsdauer und der voraussichtlich zu entnehmenden Wassermenge beinhalten muss, gegen eine Gebühr für die Nutzung des Standrohres und die Antragsbearbeitung nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ zur Verfügung gestellt. Für das Standrohr und die zu erwartenden Gebühren (einschließlich der geschätzten Entnahmemengen an Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage) ist angemessene Sicherheit zu leisten. Sicherheitsleistungen sind unverzinslich, nicht abtretbar und für den Sicherheitsleistenden nicht aufrechenbar. Ist eine Überschreitung der geplanten Nutzungsdauer oder Wassermenge absehbar, hat der Nutzer (Antragsteller) dies dem WAZ unverzüglich zunächst mündlich und nachfolgend schriftlich mitzuteilen und die Sicherheitsleistung im Umfang der voraussichtlichen Überschreitung zu erhöhen. Bei Ausgabe des Standrohres ist die Kautionsleistung nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ zu leisten.

4. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem WAZ zu treffen. Ohne vorherige Genehmigung des WAZ dürfen diese nicht eingerichtet werden.

§ 11**Einstellung der Versorgung**

1. Der WAZ ist berechtigt, die Versorgung einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Wasserzähler zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZ oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild, ist der WAZ berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach schriftlicher Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer künftig seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WAZ kann mit der Mahnung der offenen Gebühren zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
 3. Der WAZ hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung erstattet hat. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung des WAZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Grundstücksbenutzung

1. Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.
4. Wird der Wasserbezug dauerhaft eingestellt und der Grundstücksanschluss beseitigt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des WAZ noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
5. Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau öffentlicher Verkehrswege und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13**Grundstücksanschlüsse**

1. Die Anlagenteile des Grundstücksanschlusses werden ausschließlich vom WAZ hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Dessen Trasse darf weder überbaut noch bepflanzt werden.
2. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung oder Beseitigung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers vom WAZ bestimmt.
3. Die Verbindung mehrerer Anschlüsse benachbarter Grundstücke untereinander – auch über private Versorgungsleitungen – ist nicht gestattet.
4. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere solche die zur Undichtigkeit von Leitungen sowie zu Störungen in der Versorgung führen, sind dem WAZ unverzüglich unter Bezeichnung der Schadensstelle zunächst mündlich und nachfolgend schriftlich mitzuteilen. Diese Pflicht gilt auch, wenn Anhaltspunkte für eine Beschädigung oder Fehlfunktion des Hauptwasserzählers bestehen. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt werden; die Gebühren für diese Wassermengen trägt der Grundstückseigentümer.
5. Anlagenteile, die sich vor den Hauptwasserzählern befinden, können verplombt werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WAZ vom Grundstückseigentümer und auf dessen Kosten zu veranlassen. Vom WAZ angebrachte Plomben dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Schäden an der Verplombung sind dem WAZ vom Grundstückseigentümer unverzüglich zunächst mündlich und nachfolgend schriftlich mitzuteilen.
6. Der WAZ kann den Grundstücksanschluss an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn der Bezug von Trinkwasser dauerhaft endet. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Trennung nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung (erneute Anschließung) gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse entsprechend.
7. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem WAZ anzuzeigen, wenn der Grundstücksanschluss zeitweilig nicht oder nur geringfügig (unter 20 m³ pro Jahr) genutzt wird.

Spätestens nach einem Jahr Nichtnutzung oder nur geringfügiger Nutzung i.S.d. Satzes 1 hat der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss auf seine Kosten ausreichend zu spülen. Die Vornahme der Spülung nach Satz 2 ist dem WAZ nachzuweisen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, kann der WAZ die Spülung anstelle des Grundstückseigentümers vornehmen oder vornehmen lassen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ zu tragen.

8. Eine zeitweilige Stilllegung des Grundstücksanschlusses ist für die Dauer von maximal einem Jahr zulässig. Sie erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers, der die Kosten für die zeitweilige Stilllegung nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ zu tragen hat.

§ 14**Hausinstallation (Kundenanlage)**

1. Alle Anlagenbestandteile der Hausinstallation müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und sind so herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZ oder Dritter und Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Werden Partikelfilter oder Druckregulierungsventile in die Hausinstallationsanlage eingebaut, sind diese auf Kosten des Grundstückseigentümers fachgerecht installieren und regelmäßig warten zu lassen. Auf Verlangen des WAZ sind diesem die Nachweise für die fachgerechte Installation und Wartung unverzüglich vorzulegen.
3. Das KFR-Ventil ist regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten warten zu lassen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach und stellt der WAZ bei einer Prüfung der Wasserzähleranlage fest, dass das KFR-Ventil nicht mehr funktionsfähig ist oder dessen Funktionsfähigkeit eingeschränkt ist, ist der WAZ berechtigt, das KFR-Ventil zu reparieren oder zu ersetzen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ.
4. Schäden an der Hausinstallationsanlage sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage oder durch deren unsachgemäße Bedienung oder aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für dieses durch Wasserzähler erfasste Wasser. Sind insbesondere wegen der Art oder dem Umfang des Schadens schädliche Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage oder auf Anlagen Dritter zu befürchten, kann der WAZ die Wasserversorgung bis zum Nachweis der Schadensbehebung unterbrechen. Das Verfahren ist nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ kostenpflichtig.
5. Erweiterungen und sonstige Änderungen der Hausinstallationsanlage sowie die Errichtung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WAZ unverzüglich schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch Änderungen für die Gebührenrechnung ergeben oder sich die vom WAZ vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Die Pflicht zur unverzüglichen schriftlichen Mitteilung gilt auch für die Inbetriebnahme der Hausinstallationsanlage.

§ 15**Eigenversorgungsanlagen**

1. Eigenversorgungsanlagen zur Förderung von Brauchwasser, insbesondere für die Grundstücksbewässerung, für Tierhaltung (Tränken und Säubern) oder den produktiven Betriebswasserverbrauch, ausgenommen für hygienische Zwecke, können ausnahmsweise betrieben werden. Die Grundstückseigentümer haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Insbesondere dürfen Grundstückseigentümer zwischen der Eigenversorgungsanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine materielle Verbindung herstellen, herstellen lassen oder deren Herstellung durch Dritte zulassen oder dulden. Der WAZ kann Anlagenteile, die zu einer Eigenversorgungsanlage gehören, unter Plombenverschluss nehmen. Vom WAZ angebrachte Plomben dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Schäden an der Verplombung sind dem WAZ vom Grundstückseigentümer unverzüglich zunächst mündlich und nachfolgend schriftlich mitzuteilen.
2. Die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage ist dem WAZ vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Jede Eigenversorgungsanlage bedarf vor ihrer Inbetriebnahme der vorherigen schriftlichen Genehmigung des WAZ. Die Genehmigung einer Eigenversorgungsanlage kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein und steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

3. Können Wassermengen aus Eigen- oder Fremdversorgungsanlagen in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangen, ist die Eigen- bzw. Fremdversorgungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers mit einer geeichten und vom WAZ verplombten Wasserzähleranlage zu versehen. Ist keine geeichte und verplombte Wasserzähleranlage vorhanden, kann der WAZ die Mengen schätzen, die als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
4. Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Eigenversorgungsanlage, einschließlich des Widerrufs der Genehmigung, sowie erforderliche Anlagenprüfungen sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ kostenpflichtig. Die Kostenpflicht gilt auch für die Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse nach Absatz 3.

§ 16

Technische Anschlussbedingungen

1. Anlagenteile des Grundstücksanschlusses und der Hausinstallation dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromleitungen benutzt werden.
2. Wenn ein Erdungsanschluss noch vorhanden bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist (seit dem 03.10.1990 nicht mehr zulässig), so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Grundstückseigentümers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung unverzüglich entfernt werden, wobei die hauseigene metallene Verbrauchsleitung (nach der Schiebereinrichtung und dem Wasserzähler) mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme ausgestattet sein muss (DIN VDE 100 - 140, DIN VDE 100 - 540 und DIN VDE 100 - Gruppe 700). Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem zweiten Ventil bzw. Schieber (in Fließrichtung gesehen) zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

§ 17

Prüf- und Zutrittsrecht

1. Die Grundstückseigentümer und die obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) haben den mit einem vom WAZ ausgestellten Ausweis versehenen Beauftragten des WAZ jederzeit den Zutritt zu den wasserführenden Anlagen auf dem Grundstück zu gestatten, zu ermöglichen und zu dulden sowie deren Überprüfung zu gestatten, zu ermöglichen und zu dulden, soweit dies in Vollzug dieser Satzung oder im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Durchführung der Versorgung einschließlich der Sicherung der Lebensmittel- und Hygienevorschriften sowie der Gebührenberechnung erforderlich ist. Der WAZ wird hierbei die Belange der Grundstückseigentümer und -nutzer angemessen berücksichtigen.
2. Die Grundstückseigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass die obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten Zutritt und Prüfung nach Abs. 1 gestatten, ermöglichen und dulden.

§ 18

Wasserzähler

1. Jeder Grundstücksanschluss muss über eine funktionierende Hauptwasserzähleranlage verfügen, die mit einem geeichten und vom WAZ verplombten Hauptzähler ausgestattet ist. Bauart, Funktionsweise und Einbauort der Hauptwasserzähleranlage bestimmt der WAZ unter Berücksichtigung zwingender Belange des Grundstückseigentümers. Der Hauptzähler wird vom WAZ eingebaut und sofern erforderlich gewechselt.

2. Der WAZ kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht nach den Vorgaben des WAZ fachgerecht installiert bzw. installieren lässt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) das Gebäude weiter als 15 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist oder
 - c) kein begehbarer Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
3. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Hauptwasserzähleranlage für die Bediensteten und Beauftragten des WAZ jederzeit zugänglich, leicht ablesbar und vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art geschützt ist. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf den Hauptwasserzähler vornehmen oder vornehmen lassen oder diese dulden. Er ist verpflichtet, den Hauptwasserzähler vor Beschädigungen und Störungen, insbesondere vor Schmutz-, Regen- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
4. Beschädigungen an der Hauptwasserzähleranlage, einschließlich der Verplombung, sind dem WAZ vom Grundstückseigentümer unverzüglich, zunächst mündlich und nachfolgend schriftlich, mitzuteilen. Vom WAZ angebrachte Plomben dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Wasserzähler, die nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß verplombt sind, stehen defekten Wasserzählern gleich. Defekte oder fehlende Hauptwasserzähler sind durch den WAZ auf Kosten des Grundstückseigentümers unverzüglich zu ersetzen.
5. Zusätzliche Wasserzähler (Sonderwasserzähler) sind zulässig. Soweit deren Messergebnisse der Abrechnung von Abgaben oder zum Nachweis in sonstigen Verwaltungsverfahren dienen sollen, müssen sie den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und sind durch ein in das Installateurverzeichnis des WAZ eingetragenes Installationsunternehmen einbauen sowie verplomben zu lassen. Diese Tätigkeiten können nach entsprechender Antragstellung, soweit möglich, auch vom WAZ ausgeführt werden. Angebrachte Plomben dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Sonderwasserzähler stehen in der ausschließlichen Verantwortung des Grundstückseigentümers. Die Kosten für die Tätigkeiten nach diesem Absatz trägt der Grundstückseigentümer.

§ 19

Messung und Ablesung

1. Die Wasserzähler werden von Beauftragten des WAZ abgelesen oder sind auf Verlangen des WAZ durch den Grundstückseigentümer oder von ihm beauftragte Dritte abzulesen.
2. Im Falle der Selbablesung durch den Grundstückseigentümer ist das Messergebnis dem WAZ innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums oder nach Einzelanforderung durch den WAZ schriftlich mitzuteilen. Kosten für die Selbablesung oder die Übermittlung der Ablesewerte werden vom WAZ nicht erstattet.
3. Kommt der Grundstückseigentümer der Aufforderung zur Selbablesung nicht nach, hat er die hierdurch und für den Fall, dass der Wasserzähler nicht zugänglich oder nicht ablesbar ist, auch die dafür entstehenden Mehrkosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ zu tragen.

§ 20**Nachprüfung von Wasserzählern**

1. Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung des Hauptwasserzählers durch die Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem WAZ, so hat er ihn vor Antragstellung schriftlich zu benachrichtigen. Antragstellungen beim WAZ müssen dem Schriftformerfordernis entsprechen.
2. Die Kosten der Prüfung fallen dem WAZ zur Last, falls die bei der Befundprüfung festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Grundstückseigentümer die Kosten nach näherer Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ.
3. Der Grundstückseigentümer kann verlangen, dass der WAZ Hauptwasserzähler nach ihrem Ausbau bis zum Ablauf der abgabenrechtlichen Festsetzungsverjährungsfrist aufbewahrt. Die Aufbewahrung ist binnen zwei Wochen ab Ausbau schriftlich durch den Grundstückseigentümer zu beantragen. Die Kosten für die Aufbewahrung trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ.

§ 21**Mitwirkungspflichten**

1. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem WAZ und dessen Beauftragten jederzeit Auskunft über alle Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten, zu erteilen, die der WAZ zur Erfüllung seiner Aufgabe der Wasserversorgung benötigt. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über die jeweilige Person des Benutzungsberechtigten, über den Zustand der Hausinstallationsanlage, Informationen für die Feststellung und Prüfung von Grundstücksanschlüssen sowie zur Feststellung des Wasserverbrauchs und aller für die Abrechnung von Abgaben erforderlichen Daten. Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Abgabenhöhe haben oder mit Störungen der Wasserversorgung im Zusammenhang stehen können, sind dem WAZ unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen. Zur Auskunft verpflichtet sind neben den Grundstückseigentümern auch solche Dritte, die die Sachherrschaft über die Hausinstallationsanlage oder Teile davon ausüben.
2. Grundstückseigentümer und Dritte, die die Sachherrschaft über die Hausinstallationsanlage ganz oder in Teilen ausüben, haben den WAZ unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können (z.B. erheblicher Druckabfall oder verminderte Wasserqualität), oder
 - b) es bei der Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage innerhalb der Hausinstallationsanlage zu Störungen oder Fehlbedienungen kommt, die zu einem erheblichen Mehrverbrauch führen können, oder
 - c) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.
3. Grundstückseigentümer, Baufirmen und sonstige, die Sachherrschaft über einen Bauwasseranschluss ganz oder teilweise ausübende Dritte haben das Ende der Bauwasserphase (Abschluss der Bauarbeiten mit Herstellung des Grundstücksanschlusses) dem WAZ unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer verspäteten, formwidrigen oder unterlassenen Anzeige haften die in Satz 1 genannten natürlichen und juristischen Personen für die bis zum Eingang der Anzeige beim WAZ entstandenen Verbräuche, Gebühren und Auslagen sowie Schäden.

4. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem WAZ sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige beim WAZ für die aus der Unterlassung dieser Anzeige dem WAZ entstehenden Nachteile gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.
5. Soweit erforderliche Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann der WAZ die erforderlichen Daten auch an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen sowie zu dulden, dass die Bediensteten und Beauftragten des WAZ das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen vorzunehmen und Feststellungen zu treffen. Muss der WAZ Daten selbst erheben, obwohl dem Grundstückseigentümer die Auskunft möglich und zumutbar ist, sind vom Grundstückseigentümer die Kosten für die Datenerhebung zu erstatten. Die Kosten werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZ erhoben.
6. Entnimmt der Grundstückseigentümer Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Wasserzähler oder nach Einstellung der Versorgung, so ist der WAZ berechtigt, eine Konventionalstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch nicht ermittelt werden, so ist derjenige Verbrauch vergleichbarer Grundstückseigentümer zugrunde zu legen. Die Konventionalstrafe ist nach den für den Grundstückseigentümer geltenden Benutzungsgebühren zu berechnen.

Eine Konventionalstrafe kann vom WAZ auch verlangt werden, wenn der Grundstückseigentümer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Angaben zu machen oder Daten mitzuteilen. Die Konventionalstrafe beträgt in diesem Falle das Zweifache des Betrags, den der Grundstückseigentümer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Gebührensätzen zu zahlen gehabt hätte.

Bis zur vollständigen Zahlung der Konventionalstrafe kann der WAZ die Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung einschränken.

7. Soweit dem WAZ in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der WAZ solche Daten im Rahmen seiner Aufgabe der Wasserversorgung erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 22

Haftung

1. Kann der WAZ die Wasserversorgung wegen Betriebsstörung, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, extremer Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe, höherer Gewalt, Streik oder wegen einer behördlichen Anordnung nicht durchführen, haben die Grundstückseigentümer vorbehaltlich des Abs. 2 keinen Anspruch auf Schadensersatz. Der WAZ haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass zur Anlage eines Grundstückseigentümers gehörende Rückflussverhinderer der Wasserzähleranlagen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
2. Der WAZ haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn ihm selbst oder einer Person, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 EUR.

3. Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, haftet dem WAZ für alle ihm dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schäden. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder sonst durch satzungswidriges Handeln entstehen, haften der jeweilige Grundstückseigentümer sowie der Verursacher als Gesamtschuldner. Ferner hat der Verursacher den WAZ von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WAZ geltend machen.
4. Der WAZ haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen das Weiterleitungsverbot nach § 10 Abs. 1 und gegen die Verbindungsverbote nach § 13 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 entstehen oder sonst verursacht werden. Die Verursacher, Benutzungspflichtigen und Grundstückseigentümer haben dem WAZ alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die durch Verstöße gegen die Verbote nach §§ 10 Abs. 1, 13 Abs. 3 und 15 Abs. 1 entstehen. Die Ersatzpflicht umfasst insbesondere auch den Aufwand des WAZ zur Ermittlung des Verursachers, für hygienische und lebensmittelrechtliche Maßnahmen in den durch Verbindungen oder Einleitungen betroffenen Versorgungsbereichen, das Aufsuchen der Verbindungs- oder Einleitungsstellen, die durch Fachbehörden angeordneten Maßnahmen und vom WAZ zu erfüllenden Auflagen sowie die durch den Austausch von verunreinigtem Trinkwasser verlorenen Wassermengen nebst deren schadloser Beseitigung.
5. Schäden jeder Art sind dem WAZ unverzüglich mündlich und nachfolgend schriftlich unter Angabe der Schadenshöhe sowie des Schadenshergangs mitzuteilen.

§ 23

Sondervereinbarungen

1. Ist der Grundstückseigentümer nach dieser Satzung nicht zum Anschluss an die oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage berechtigt oder verpflichtet, so kann der WAZ durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung, die Gebührensatzung Trinkwasser sowie das sonstige Satzungsrecht des WAZ entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 24

Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

1. Der WAZ kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
2. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den WAZ nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

3. Die zu erzwingende Handlung oder Unterlassung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.

§ 25

Beiträge, Gebühren, Kostenersatz, Verwaltungskosten

1. Zur teilweisen Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der WAZ Beiträge nach Maßgabe seiner Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungen (Beitragsatzung Trinkwasser).
2. Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der WAZ Benutzungsgebühren (Mengen- und Grundgebühren) nach Maßgabe seiner Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Gebührensatzung Trinkwasser).
3. Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie Unterhaltung des Grundstücksanschlusses wird nach Maßgabe der Satzung des WAZ über die Kostenerstattung für Trinkwasserhausanschlüsse (Kostenerstattungssatzung) Kostenersatz erhoben.
4. Für das Verwaltungshandeln des WAZ nach dieser Satzung werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des WAZ erhoben.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (1) entgegen § 4 Abs. 6 die maximale Bezugsmenge ohne vorherige schriftliche Genehmigung des WAZ oder der insoweit Änderung der Anschlussgenehmigung oder der angeordneten Bezugsmenge überschreitet,
 - (2) entgegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 3 ein Grundstück oder ein Gebäude nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
 - (3) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Eigen- oder Fremdversorgungsanlagen nicht oder nicht fristgerecht stilllegt,
 - (4) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 den Antrag nicht oder nicht fristgerecht stellt,
 - (5) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 die Teilung oder die Aufhebung der wirtschaftlichen Einheit nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
 - (6) entgegen § 5 Abs. 5 den gesamten Trinkwasserbedarf nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt,
 - (7) den mit einer nach § 6 Abs. 4 erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
 - (8) entgegen § 10 Abs. 1 Trinkwasser an Dritte weiterleitet,
 - (9) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 oder 2 den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich beantragt,

- (10) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 3 die Anlagen ohne schriftliche Genehmigung des WAZ in Betrieb nimmt oder nehmen lässt,
- (11) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 und 3 keine mit Wasserzählern ausgestatteten Hydrantenstandrohre des WAZ oder eines hierzu vom WAZ beauftragten Dritten benutzt,
- (12) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 Wasser ohne vorherige Zustimmung des WAZ entnimmt,
- (13) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 4 Wasser nicht an den vom WAZ festgelegten Entnahmestellen entnimmt,
- (14) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 6 Standrohre nicht zu den festgelegten Terminen vorzeigt,
- (15) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 7 Standrohre an Dritte weitergibt,
- (16) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 11 die Überschreitung der Nutzungsdauer oder Wassermenge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
- (17) entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 das Anbringen oder die Verlegung von Leitungen einschließlich Zubehör oder erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt,
- (18) entgegen § 12 Abs. 4 die Entfernung der Einrichtung nicht gestattet oder die Einrichtung nicht duldet,
- (19) entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 die Anlagenteile des Grundstücksanschlusses nicht ausschließlich vom WAZ herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt oder nicht jederzeit zugänglich hält oder nicht vor Beschädigung schützt,
- (20) entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
- (21) entgegen § 13 Abs. 1 Satz 3 die Trasse des Grundstücksanschlusses überbaut oder bepflanzt,
- (22) entgegen § 13 Abs. 3 eine Verbindung zwischen mehreren Grundstücksanschlüssen herstellt, herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt,
- (23) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 Beschädigungen oder Schäden am Grundstücksanschluss nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
- (24) entgegen § 13 Abs. 5 Satz 3, § 15 Abs. 1 Satz 5 oder § 18 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 3 vom WAZ angebrachte Plomben beschädigt oder beschädigen lässt, entfernt oder entfernen lässt oder unbrauchbar macht oder machen lässt,
- (25) entgegen § 13 Abs. 5 Satz 4 oder § 15 Abs. 1 Satz 6 Schäden an der Verplombung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
- (26) entgegen § 13 Abs. 7 Satz 1 dem WAZ nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass der Grundstücksanschluss nicht oder nur geringfügig genutzt wird,
- (27) entgegen § 13 Abs. 7 Satz 2 den Grundstücksanschluss nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig spült,
- (28) entgegen § 13 Abs. 7 Satz 3 die Spülung nicht nachweist,
- (29) entgegen § 14 Abs. 1 Anlagenbestandteile der Hausinstallation nicht so herstellt, unterhält oder betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZ oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind,
- (30) entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 eingebaute Partikelfilter oder Druckregulierungsventile nicht fachgerecht installieren oder regelmäßig warten lässt,
- (31) entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 die Nachweise für die fachgerechte Installation und Wartung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- (32) entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 das KFR-Ventil nicht regelmäßig warten lässt,
- (33) entgegen § 14 Abs. 4 Schäden an der Hausinstallationsanlage nicht oder nicht fristgerecht beseitigt,

- (34) entgegen § 14 Abs. 5 die Änderung der Hausinstallationsanlage, die Errichtung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen oder die Inbetriebnahme der Hausinstallationsanlage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
- (35) entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind,
- (36) entgegen § 15 Abs. 1 Satz 3 eine materielle Verbindung zwischen der Eigenversorgungsanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage herstellt oder herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt oder duldet,
- (37) entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
- (38) entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Eigenversorgungsanlage ohne vorherige schriftliche Genehmigung in Betrieb nimmt oder nehmen lässt,
- (39) den mit einer nach § 15 Abs. 2 Satz 3 erteilten Genehmigung festgelegten Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt,
- (40) entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 Wasser aus einer Eigen- oder Fremdversorgungsanlage ohne Verwendung einer geeichten und vom WAZ verplombten Wasserzähleranlage in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
- (41) entgegen § 16 Abs. 1 Anlagenteile des Grundstücksanschlusses oder der Hausinstallation als Erde oder als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen oder Starkstromleitungen benutzt,
- (42) entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 einen noch vorhandenen Erdungsanschluss oder eine angebrachte Kupferleitung, die die Wasserzähleranlage überbrückt, nicht durch einen eingetragenen Elektrofachmann entfernen lässt und dabei die Verbrauchsleitung nicht mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme ausstatten lässt,
- (43) entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 den Zutritt oder die Überprüfung nicht gestattet, ermöglicht oder duldet,
- (44) entgegen § 17 Abs. 2 die Sorge für den Zutritt oder die Prüfung unterlässt,
- (45) entgegen § 18 Abs. 2 den Wasserzählerschacht nicht installiert oder installieren lässt,
- (46) entgegen § 18 Abs. 3 Satz 1 die Hauptwasserzähleranlage nicht jederzeit zugänglich oder leicht ablesbar hält,
- (47) entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 Einwirkungen auf den Wasserzähler vornimmt, vornehmen lässt oder duldet,
- (48) entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3 den Wasserzähler nicht vor Beschädigungen und Störungen, insbesondere vor Schmutz-, Regen- und Grundwasser sowie vor Frost schützt,
- (49) entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 Beschädigungen an der Hauptwasserzähleranlage oder der Verplombung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
- (50) entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 das Messergebnis nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht schriftlich mitteilt,
- (51) entgegen § 21 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt,
- (52) entgegen § 21 Abs. 2 die Benachrichtigung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- (53) entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 das Ende der Bauwasserphase nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
- (54) entgegen § 21 Abs. 4 den Wechsel im Grundstückseigentum oder von zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
- (55) entgegen § 21 Abs. 5 Satz 2 Ermittlungen des WAZ oder seiner Beauftragten nicht ermöglicht, nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt oder das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht duldet.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 5, 9, 14, 16, 23, 25, 26, 28, 31, 34, 37, 43, 44 und 49 bis 54 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR und in allen übrigen Fällen des mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WAZ.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Seelow, den 12.06.2025

Zinke
Verbandsvorsteher

**Gebühren- und Kostenerstattungssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow
für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung
(Schmutzwassergebührensatzung – SwGebS)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), sowie des § 4 der Verbandssatzung des WAZ Seelow hat die Versammlung des WAZ Seelow auf ihrer Sitzung am 12.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines, Grundsatz
- § 2 Grundgebühr
- § 3 Gebührenmaßstäbe und Gebührensatz für die Einleitungsgebühr
- § 4 Gebührenzuschläge und Gebührenabschläge
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung, Fälligkeit, Abschlagszahlungen
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse
- § 9 Vorausleistungen auf die Kostenerstattung
- § 10 Kostenerstattungspflichtige
- § 11 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten
- § 12 Anzeigepflichten
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Zahlungsverzug
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines, Grundsatz

1. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow (im Folgenden: WAZ Seelow) betreibt in seinem Verbandsgebiet die Beseitigung des Schmutzwassers mit Ausnahme von Niederschlagswasser als zentrale und dezentrale öffentliche Einrichtungen.
2. Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten der einheitlichen öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage i.S.d. § 1 Abs. 1 lit. a) der Schmutzwasserbeseitigungssatzung wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Gebührenbestandteil ist auch die vom WAZ Seelow zu entrichtende Abwasserabgabe.
3. Die Schmutzwassergebühr wird als Einleitungsgebühr (Mengengebühr) für die Inanspruchnahme und als Grundgebühr für die Vorhaltung der einheitlichen öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage erhoben.
4. Die Gebührenerhebung als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage i.S.d. § 1 Abs. 1 lit. b) der Schmutzwasserbeseitigungssatzung bestimmt sich nach der Satzung des WAZ Seelow über die mobile Entsorgung der Grundstücke in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und ist nicht Bestandteil von Bestimmungen dieser Satzung.
5. Der WAZ Seelow erhebt zudem nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage.

§ 2 Grundgebühr

1. Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage entstehenden Kosten werden Grundgebühren nach dem Maß der Inanspruchnahmemöglichkeit der einheitlichen öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage erhoben.
2. Als Maßstab für die Berechnung der Grundgebühr dient die Größe des Wasserzählers. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Hauptzähler, wird die Grundgebühr aus der Summe, der für die einzelnen Hauptzähler zu berechnenden Grundgebühren ermittelt.
3. Ist ein Wasserzähler (Hauptzähler) nicht vorhanden, bestimmt der WAZ Seelow unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamilienhaushalt oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung $Q_n 2,5$ (alt) bzw. $Q_3 = 4$ (neu) angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählergröße nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischerweise verwendeten Zählergröße bestimmt.
4. Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von dem Zählernennwert wie folgt erhoben:

Zählernennleistung alt (EWG)	entspricht Zählernennleistung neu (MID)	Zählergröße	Grundgebühr €/Tag
bis $Q_n 2,5$	bis $Q_3 4$	3 m ³ bis 5 m ³	0,32
$Q_n 6$	$Q_3 10$	7 m ³ - 10 m ³	0,80
$Q_n 10$	$Q_3 16$	20 m ³	1,28
$Q_n 15$ bis $Q_n 150$	$Q_3 25$ bis $Q_3 250$	50 mm bis 150 mm	2,00
ab $Q_n 250$	ab $Q_3 400$	200 mm und größer	32,00

§ 3
Gebührenmaßstäbe und Gebührensatz
für die Einleitungsgebühr (Mengengebühr)

1. Die Einleitungsgebühr (Mengengebühr) wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³. Die Einleitungsgebühr beträgt 5,51 € pro Kubikmeter. Die Einleitungsgebühr nach Satz 3 stellt den Gebührensatz für die Nichtbeitragszahler i.S.d. § 4 Abs. 2 dar. Die Einleitungsgebühr für die Beitragszahler i.S.d. § 4 Abs. 2 ermäßigt sich um 0,18 € pro Kubikmeter, so dass der Gebührensatz der Einleitungsgebühr für die Beitragszahler i.S.d. § 4 Abs. 2 5,33 € pro Kubikmeter beträgt.
2. Als in die einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtung ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte und ebenfalls durch Messeinrichtung nachgewiesene Wassermenge, wenn sie in die einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt.

Übersteigt die zu entsorgende bzw. die tatsächlich entsorgte Schmutzwassermenge, zum Beispiel in Folge von Fremdwassereinleitung, die nach Satz 1 gemessene Wassermenge, ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig. Gelangt Wasser in anderen als den in Satz 1 genannten Fällen (Fremdwasser, insbesondere Regen-, Qualm-, Drainage-, Grund- oder sonstiges Wasser) in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage, so wird zusätzlich auch diese Wassermenge für die Gebührenerhebung zugrunde gelegt. Diese Menge ist unter Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
3. Die Wassermenge kann vom WAZ Seelow geschätzt werden, wenn
 - a) eine geeichte Messeinrichtung nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zur Messeinrichtung oder deren Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt oder
 - d) der Gebührenpflichtige Einleitungen in die einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage (etwa aus nicht angemeldeten Eigenversorgungsanlagen) vorgenommen hat, ohne die Benutzung der einheitlichen öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage oder die Einleitung von Fremdwasser dem WAZ Seelow anzuzeigen oder
 - e) aus sonstigen Gründen ein Ablesewert nicht zur Verfügung steht.
4. Die Wassermengen nach Abs. 2 hat der Gebührenpflichtige dem WAZ Seelow innerhalb eines Monats nach Ablauf des Abrechnungszeitraums schriftlich anzuzeigen, soweit nicht elektronische Messeinrichtungen verwendet werden. Die Wassermengen sind durch geeichte, vom WAZ Seelow genehmigte (abgenommene) Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und unterhalten muss. Die Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WAZ Seelow verplombt werden.
5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, soweit der Abzug nicht nach Satz 4 ausgeschlossen ist. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraums schriftlich beim WAZ

Seelow einzureichen. Im Falle eines Leitungsschadens erfolgt eine beantragte Absetzung nur dann, wenn der Schaden vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Schadenseintritt dem WAZ Seelow schriftlich angezeigt worden ist.

Vom Abzug nach Satz 1 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht durch den Gebührenpflichtigen der Nachweis geführt wird, dass die abzusetzende Wassermenge zweifelsfrei zu diesem Zweck verwendet wurde.

Der Nachweis der abzusetzenden Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch einen geeichten Wasserzähler zu erbringen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch ein in das Installateurverzeichnis des WAZ eingetragenes Installationsunternehmen einbauen sowie verplomben zu lassen hat. Einbau und Verplombung eines solchen Wasserzählers können nach entsprechender Antragstellung, soweit möglich, auch vom WAZ ausgeführt werden. Die für Einbau und Verplombung des Wasserzählers durch den WAZ Seelow entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WAZ Seelow.

Soweit bei Gewerbe- und Industriebetrieben aus technologischen Gründen ein Nachweis zurückgehaltener Wassermengen nicht möglich ist, kann der WAZ Seelow im Rahmen der Schätzung für einen Abzug auch sonstige Unterlagen oder allgemeine Erfahrungswerte heranziehen.

6. Wird ein elektronischer Hauptzähler eingebaut, so hat der Gebührenpflichtige auch elektronische Garten- bzw. sonstige Unterzähler zu verwenden. Den Austausch der Garten- bzw. sonstigen Unterzähler hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten bei Austausch des Hauptzählers vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und den mechanischen Garten- bzw. sonstigen Unterzähler dem WAZ Seelow nach dem Austausch zur Prüfung vorzulegen.

Ist ein elektronischer Hauptzähler bereits vorhanden, hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten den Austausch des mechanischen Garten- bzw. sonstigen Unterzählers innerhalb einer vom WAZ Seelow zu bestimmenden Frist vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und den mechanischen Garten- bzw. sonstigen Unterzähler dem WAZ Seelow nach dem Austausch zur Prüfung vorzulegen.

Die elektronischen Garten- bzw. sonstigen Unterzähler müssen in ihrer Bauart und Funktionsweise dem Hauptwasserzähler entsprechen und für den WAZ Seelow systemkompatibel sein. Sie müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WAZ Seelow verplombt sein. Der Zählerstand des mechanischen Garten- bzw. sonstigen Unterzählers ist dem WAZ Seelow mitzuteilen. Bei Bedarf wird er vom WAZ Seelow kontrolliert.

7. Anlagen zur Nutzung von Regenwasser, aus denen Wassermengen in die einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangen oder gelangen können, sind beim WAZ Seelow vor Beginn der Nutzung schriftlich zu beantragen. Die aus dieser Nutzung eingeleiteten Wassermengen sind über geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen. Ist keine Messeinrichtung vorhanden, wird die Wassermenge geschätzt.
8. Wird Niederschlagswasser, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet, so wird, auch wenn keine Messeinrichtung vorhanden ist, für die Entsorgung dieser Einleitung ebenfalls die Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Der WAZ Seelow schätzt die eingeleitete Menge an Niederschlagswasser unter Zugrundelegung der auf dem Grundstück versiegelten Fläche, von der das Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt, und der im Erhebungszeitraum für das Verbandsgebiet statistisch ermittelten durchschnittlichen Niederschlagsmenge; ansonsten gilt die für das Land Brandenburg ermittelte durchschnittliche Niederschlagsmenge. Im Übrigen schätzt der WAZ Seelow die eingeleitete Menge unter Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse.

9. Soweit elektronische Messeinrichtungen nicht vorhanden sind, haben die Gebührenpflichtigen die Messeinrichtungen auf ihren Grundstücken selbst abzulesen und dem WAZ Seelow die Ableseergebnisse schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur schriftlichen Mitteilung gilt auch dann, wenn die elektronische Messeinrichtung wegen eines Defekts, eines ausgeschalteten Funkmoduls, einer Hinterliegersituation oder sonstiger Umstände nicht ausgelesen werden kann. Den Gebührenpflichtigen werden für das Ablesen oder für die Übermittlung der Ableseergebnisse keine Kosten erstattet. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Selbstablesepflicht nicht nach und müssen die Wasserzähler durch den WAZ Seelow bzw. dessen Beauftragte abgelesen werden, haben die Gebührenpflichtigen dem WAZ Seelow den für die Ablesung entstehenden Aufwand nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung zu erstatten. Die Gebührenpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Bei geplanten Zählerablesungen durch den WAZ Seelow werden keine Gebühren erhoben.
10. Sofern einzelne Gebührenpflichtige nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WAZ Seelow unzulässige Schadstoffeinleitungen oder unzulässige Einleitungen von Fremdwassermengen vornehmen und sich dadurch die vom WAZ Seelow zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten, Verlust der Abgabeermäßigung), haben die Gebührenpflichtigen den hierdurch verursachten Erhöhungsbetrag gesondert zu tragen. Dieser Erhöhungsbetrag wird durch den WAZ Seelow mit einem gesonderten Gebührenbescheid von dem Gebührenpflichtigen angefordert. Die verursachenden Gebührenpflichtigen haben darüber hinaus jeden weiteren dem WAZ Seelow entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 4

Gebührenzuschläge und Gebührenabschläge

1. Für die Beseitigung von Schmutzwasser, das aufgrund gewerblicher, industrieller oder sonstiger Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutzt ist, wird zum Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Satz 3 ein Zuschlag erhoben (Z_1) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlags ist, dass
- das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und
 - die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.

Der Zuschlag (Z_1) in EUR pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z_1 = \text{Schmutzwassergebühr} \times \left(0,5 \times \frac{\text{gemessene BSB}_5 - 500}{500} + 0,5 \times \frac{\text{gemessene CSB} - 1000}{1000} \right) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,3. Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlags nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

Die zur Feststellung des Vorliegens einer Überschreitung und des Grades der Überschreitung notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an der Entwässerungseinrichtung oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB₅- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser geändert haben, so stellt der WAZ Seelow auf Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen diese Konzentrationen erneut fest. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird der Berechnung der Gebührenschild ab dem Zeitpunkt der Überprüfung zugrunde gelegt.

2. Für Grundstücke, die nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow - Abwasserbeitragsatzung, nachfolgend kurz als ABS bezeichnet - vom 30.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung der sachlichen Beitragspflicht für den Anschlussbeitrag Abwasser gem. § 1 Abs. 2 ABS unterliegen und für die zum Stichtag ein Anschlussbeitrag Abwasser in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach § 4 ABS an den WAZ Seelow gezahlt wurde, wird für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Anschlussbeiträge Abwasser i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG die Einleitungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Satz 3 ermäßigt und ein um den jährlichen Auflösungsbetrag i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG entsprechend verringerter Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Satz 4 erhoben.

In den Fällen, in denen ein Beitragsbescheid durch den WAZ Seelow nach Ablauf der Festsetzungsfrist wegen Eintritts eines Erhebungsverbotes oder aus sonstigen Gründen wieder aufgehoben und der Anschlussbeitrag Abwasser erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird der volle Gebührensatz für die Einleitungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Satz 3 erhoben. Die Erhebung des vollen Gebührensatzes für die Einleitungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Satz 3 gilt auch bei Beitragsbescheiden, deren Vollstreckung fruchtlos blieb, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen oder deren Beitragsforderung aus sonstigen Gründen (etwa infolge der Zuschlagswirkung der Zwangsversteigerung) nicht mehr beitreibar ist.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2019. Geht die Beitragszahlung nach diesem Stichtag ein, wird der verringerte Gebührensatz mit dem Ablauf des nächsten auf den Zahlungseingang folgenden Monats erhoben.

Wurde der Anschlussbeitrag Abwasser i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet oder teilweise erstattet bzw. zurückgezahlt oder darf der offene Beitragsbescheid nur teilweise vollstreckt werden, wird die Ermäßigung nach Satz 5 nur nach dem kassenwirksamen Zahlungsstand des Beitrages (d.h. unter Berücksichtigung der Höhe tatsächlich erfolgter Teilzahlungen) zum Stichtag gewährt; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (bspw. nach Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung), einschließlich der ersatzweisen Rückzahlung von Beitragsbeträgen aufgrund zivilrechtlicher oder von Haftungsvorschriften durch den WAZ Seelow. Der ermäßigte Satz für die Einleitungsgebühr nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung anteilig im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen zum Stichtag) angewandt; dazu wird der Zahlungsstand ins Verhältnis zum vollen ermäßigten Gebührensatz nach Satz 5 und dem vollen Anschlussbeitrag Abwasser gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

$$C = B - \frac{(B - A) \times Y}{X}$$

- C anteiliger ermäßigter Gebührensatz für Beitragszahler in EUR/m³
 B (nicht ermäßigter) Gebührensatz für Nichtbeitragszahler gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 in EUR/m³
 A voller ermäßigter Gebührensatz für Beitragszahler gem. Satz 5 in EUR/m³
 Y Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen auf den vollen Anschlußbeitrag zum jeweiligen Stichtag, in EUR)
 X voller Anschlussbeitrag Abwasser (Betrag in Höhe der Berechnungsvorschrift nach § 4 ABS, in EUR)

Der sonach ermittelte anteilige ermäßigte Gebührensatz für Beitragszahler je m³ wird auf den nächsten vollen Cent abgerundet.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des WAZ Seelow.

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der einheitlichen öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutz- oder Fremdwasser zugeführt wird.

Die Gebührenpflicht für die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutz- oder sonstigem Wasser in die einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage.

- Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Schmutzwasser in die einheitliche öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage von dem Grundstück dauerhaft endet.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung, Fälligkeit, Abschlagszahlungen

- Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben und angefordert werden.
- Mehrere Abrechnungszeiträume können in einem Gebührenbescheid zusammengefasst werden. In diesem Fall sind die den einzelnen Erhebungszeiträumen zugehörigen Abrechnungszeiträume im Gebührenbescheid getrennt auszuweisen. Im Einzelfall kann der WAZ Seelow bei Großeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen im laufenden Jahr durch die Gebührenpflichtigen zu leisten. Die Abschlagszahlungen erfolgen dreimonatlich in Höhe von je $\frac{1}{4}$ der auf Basis der Vorjahresmenge berechneten Gebühr. Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt die Abschlagszahlung monatlich in Höhe von je $\frac{1}{10}$ der auf Basis der Vorjahresmenge berechneten Gebühr. Die Höhe der zu leistenden Abschlagszahlungen wird vom WAZ Seelow durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung kann in dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 erfolgen.
- Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge gem. § 3 Abs. 2 für das verbleibende Kalenderjahr zugrunde gelegt, die der tatsächlichen Entnahme des ersten Monats entspricht. Diese Wassermenge gem. § 3 Abs. 2 hat der Gebührenpflichtige dem WAZ Seelow unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht oder nicht gehörig nach, so kann der WAZ Seelow die Wassermenge nach § 3 Abs. 2 schätzen. Die Höhe wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutz- oder Fremdwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen u. juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 BbgKAG.

2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.
3. Sind die in den Abs. 1 und 2 genannten Gebührenpflichtigen nicht zu ermitteln oder ist eine zustellfähige Anschrift nicht bekannt, sind die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig.
4. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, der tatsächlich Schmutz- oder sonstiges Wasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet.
5. Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
6. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Pflichtigen über. Die Rechtsnachfolge ist dem WAZ Seelow innerhalb eines Monats sowohl vom bisherigen als auch vom künftigen Pflichtigen schriftlich und unter Vorlage der die Rechtsnachfolge dokumentierenden Unterlagen anzuzeigen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Anzeige über den Wechsel beim WAZ Seelow anfallen, neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 8

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

1. Die Kostenerstattungspflichtigen gemäß § 10 haben dem WAV Seelow die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Flächen. Zur Kostenerstattung erhält der Kostenerstattungspflichtige gemäß § 10 einen Kostenerstattungsbescheid.
2. Zur Ermittlung der von den Kostenerstattungspflichtigen gemäß § 10 zu tragenden Kosten für den Grundstücksanschluss wird bestimmt, dass der Aufwand des WAZ Seelow und die Kosten im Sinne des Abs. 1 nach den tatsächlichen Aufwendungen der konkreten Maßnahme berechnet werden; gleiches gilt für die Abnahme des Grundstücksanschlusses. Zum Kostenersatz nach Satz 1 wird ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 Prozent erhoben. Der WAZ Seelow kann den Pflichtigen vor Ausführung der Leistungen deren geschätzte ungefähre Kosten mitteilen.
3. Der WAZ Seelow kann sich für die Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der Maßnahmen Dritter bedienen.
4. Für Gebiete mit Sonderentwässerungsverfahren gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
5. Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der durchgeführten Arbeiten, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, unterhalten, erneuert, erweitert, verändert oder beseitigt ist. Die Maßnahmen gelten auch dann als beendet, wenn der Anschluss durch den Kostenerstattungspflichtigen tatsächlich benutzt wird.
6. Der zu leistende Kostenerstattungsbetrag wird nach Entstehen der Kostenerstattungspflicht durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 9**Vorausleistungen auf die Kostenerstattung**

1. Der WAZ Seelow kann Vorausleistungen auf die Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses in Höhe der voraussichtlichen Kosten nach § 8 mit Auftragserteilung, spätestens aber mit Beginn der Leistungsausführung, anfordern und von den Kostenerstattungspflichtigen gem. § 10 erheben.
2. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Kostenerstattungsbetrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist. Zu den dem WAZ Seelow mit der endgültigen Kostenerstattung abzugeltenden Aufwendungen zählen auch die Kosten für Verwahrenngelte und Negativzinsen, die gegenüber dem WAZ Seelow erhoben werden. Vorausleistungen werden vom WAZ Seelow nicht verzinst.
3. Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 2 und 6 entsprechend.

§ 10**Kostenerstattungspflichtige**

1. Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers kostenerstattungspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 BbgKAG. Daneben ist auch derjenige kostenerstattungspflichtig, der den Auftrag für die Maßnahme nach § 8 Abs. 1 erteilt hat.
2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Kostenerstattungspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem WAZ Seelow sowohl vom bisherigen Kostenerstattungspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtsnachfolge schriftlich und unter Vorlage der die Rechtsnachfolge dokumentierenden Unterlagen anzuzeigen. Wird der Wechsel nicht rechtzeitig dem WAZ Seelow angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für die Kostenerstattungsschuld.
3. Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 11**Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAZ Seelow und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Jede für die Höhe der Abgaben maßgebliche Veränderung ist dem WAZ Seelow unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen sind zur Einsichtnahme zu überlassen. Liegen die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgemäß vor, so werden bei der Gebührenerhebung die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Werte geschätzt.
2. Der WAZ Seelow und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, im erforderlichen Umfang zu unterstützen sowie den Beauftragten des WAZ Seelow den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des zu veranlagenden Grundstücks zu Ermittlungszwecken, Prüfungen und Feststellungen zu dulden.

§ 12 Anzeigepflichten

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem WAZ Seelow bzw. dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger unter Vorlage der den Wechsel dokumentierenden Unterlagen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren und die Kostenerstattung, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Anzeige über den Wechsel beim WAZ Seelow bzw. dessen Beauftragten entstehen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so haben die Abgabepflichtigen dies unverzüglich dem WAZ Seelow schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem WAZ Seelow schriftlich anzuzeigen.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 30 % des Wertes des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Abgabepflichtige dies dem WAZ Seelow unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 4 die Wassermengen nach § 3 Abs. 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraums schriftlich anzeigt,
 - b) § 3 Abs. 6 die Nutzung nicht, nicht schriftlich oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - c) § 7 Abs. 6, § 10 Abs. 2 oder § 12 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück dem WAZ Seelow nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
 - d) § 11 Abs. 1 Satz 1 eine für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 - e) § 11 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz eine für die Höhe der Abgaben maßgebliche Veränderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich mitteilt,
 - f) § 11 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt,
 - g) § 11 Abs. 2 Satz 2 Ermittlungen des WAZ Seelow oder dessen Beauftragten nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
 - h) § 11 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des WAZ Seelow den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des zu veranlagenden Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet,
 - i) § 12 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können,
 - j) § 12 Abs. 2 Satz 2 die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
 - k) § 12 Abs. 3 die Erwartung, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 30 % des Wertes des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WAZ Seelow.

§ 14 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Seelow, den 12.06.2025

Zinke
Verbandsvorsteher

Satzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow
über die mobile Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen
(MobEntS)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 1 ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow auf ihrer Sitzung am 12.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Einleitungsbedingungen
- § 7 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 8 Prüfungs- und Überwachungsrecht der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 9 Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 11 Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten
- § 12 Entsorgungsmodalitäten
- § 13 Maßnahmen an der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage
- § 14 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 15 Gebühreuzuschläge
- § 16 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 17 Gebührenpflichtiger
- § 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 19 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild, Festsetzung, Fälligkeit, Abschlagszahlungen
- § 20 Verwaltungskosten
- § 21 Anzeige-, Auskunfts-, Unterrichts- und Duldungspflichten, Betretensrecht
- § 22 Haftung
- § 23 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
- § 24 Zahlungsverzug
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

§ 1**Allgemeines**

1. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow (im Folgenden: WAZ Seelow) betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet (Verbandsgebiet) anfallenden Schmutzwassers zwei rechtlich jeweils selbständige öffentliche Schmutzwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Diese sind:
 - a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage)und
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage) nach Maßgabe dieser Satzung.

2. Durch den WAZ Seelow erfolgt keine Niederschlagswasserbeseitigung. Das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, ist von den Grundstückseigentümern in geeigneter Weise schadlos auf ihren Grundstücken unterzubringen. Eine direkte und indirekte Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage nach Abs. 1 Satz 2 lit. b) ist verboten. Auch die Einleitung von Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund- und Qualmwasser sowie sonstigem Wasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist verboten.

Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Beseitigung des Niederschlagswassers, von Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund- und Qualmwasser sowie sonstigem Wasser durch den WAZ Seelow überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Einleitung in die öffentlichen Anlagen des WAZ Seelow zur Schmutzwasserbeseitigung. Dies gilt auch dann, wenn der WAZ Seelow durch privatrechtliche Vereinbarung die Durchführung von Aufgaben der Niederschlagswasserbeseitigung oder von sonstigen Formen der Entwässerung ganz oder teilweise oder im Einzelfall übernimmt.

Wird dessen ungeachtet gleichwohl Niederschlagswasser oder Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund- und Qualmwasser oder sonstiges Wasser – alle zusammen auch als Fremdwasser bezeichnet – in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet, steht dieses eingeleitete Fremdwasser dem Schmutzwasser gleich und unterliegt denselben Bestimmungen. Die Einleitung dieser Fremdwassermenge in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung gebührenpflichtig. Ein Kubikmeter eingeleitetes Fremdwasser entspricht dann einem Kubikmeter Schmutzwasser. Im Übrigen gelten dann die Vorschriften der Schmutzwassergebührensatzung des WAZ Seelow entsprechend.

3. Diese Satzung regelt die technischen und rechtlichen Bedingungen des Anschlusses der Grundstücke an die öffentliche Anlage nach Abs. 1 Satz 2 lit. b).
4. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen (öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage).
5. Der WAZ Seelow kann die Schmutzwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Entsorgungsunternehmen, deren sich der WAZ Seelow zur Durchführung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bedient, müssen eine vom Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg erteilte und im Zeitpunkt der Durchführung bestehende Zulassung als Beförderer von Fäkalien und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen nachweisen können.

6. Art, Lage und Umfang der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung bestimmt der WAZ Seelow im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht nach eigenem Ermessen.
7. Hat ein Grundstückseigentümer im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so hat der Grundstückseigentümer dem WAZ Seelow einen Zustellbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer diese Benennung, kann der WAZ Seelow einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.
8. Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, oder der ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigten sind dazu verpflichtet, den obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung aufzuerlegen.

9. Die DIN-Normen und sonstigen allgemein anerkannten technischen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe dieser Satzung, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind.
10. Der WAZ Seelow ist berechtigt, die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage nach Maßgabe der Fortschreibung seines Abwasserbeseitigungskonzeptes zu ändern und in Teilen zu entwidmen. Die Entwidmung ist mit einer Frist von 18 Monaten anzukündigen. Mit der Entwidmung erlöschen die Rechte auf Anschluss und Benutzung nach dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Die **dezentrale Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst alle Maßnahmen, Vorkehrungen und Einrichtungen zur Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen außerhalb der zu entwässernden Grundstücke.
2. **Schmutzwasser** im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser. Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund- und Qualmwasser oder sonstiges Wasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.

3. Zur **öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
4. **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten, Speichern, Prüfen, Sammeln und eventuellen Vorbehandeln von Schmutzwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören insbesondere abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
5. **Abflusslose Sammelgruben** sind dichte Behälter ohne Ab- und Überlauf mit Be- und Entlüftung zum Sammeln des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, ggf. mit Anschlussstutzen und Saugleitung.
6. **Kleinkläranlagen** im Sinne dieser Satzung sind Schmutzwasserbehandlungsanlagen, die für einen Schmutzwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind.
7. **Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen** ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Schmutzwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der DIN EN 16323 vom Schmutzwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen (im Folgenden: **Fäkalschlamm**) ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der DIN EN 16323).
8. **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
9. Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WAZ Seelow in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Satzung keine entgegenstehende Regelung enthält.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Grundstückseigentümer ist nach den Bestimmungen und vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom WAZ Seelow zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung bzw. Entsorgung von Schmutzwasser an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen wird, sofern dies dem WAZ Seelow wirtschaftlich möglich ist (Anschlussrecht).
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung und der Freigabe der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WAZ Seelow hat der Grundstückseigentümer, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen, das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten bzw. entsorgen zu lassen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung bzw. Entsorgung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

Das Benutzungsrecht besteht auch für obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) sowie für Nutzer nach den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungs- und des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

3. Das Anschluss- und Benutzungsrecht für die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht oder nicht mehr an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage des WAZ Seelow angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts für die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist die Abnahme des Anschlusses an die und die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage. Bis dahin besteht für den Grundstückseigentümer die Anschluss- und Benutzungsverpflichtung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage.
4. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn der Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage wegen seiner Art und Menge über die Einleitungsbedingungen dieser Satzung bzw. der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WAZ Seelow hinausgeht oder aus technischen Gründen oder nicht ohne weiteres vom WAZ Seelow übernommen werden kann.
5. Der Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der WAZ Seelow von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
6. Der WAZ Seelow kann die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn
 - a) das auf dem zu entsorgenden Grundstück anfallende Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - c) die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die durch eine ausreichende qualitative und quantitative Kapazitätsverschaffung dem WAZ Seelow entstehenden Mehrkosten für die Planung, den Bau, die Änderung, den Betrieb und die Unterhaltung der zu schaffenden Entsorgungsmehrkapazitäten zu tragen und dafür auf Verlangen dem WAZ Seelow Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Kosten leistet.
7. Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der WAZ Seelow durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist und im öffentlichen Interesse im Sinne der Aufgabenerledigung zur schadlosen Schmutzwasserbeseitigung steht.
8. In die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage darf ohne Genehmigung des WAZ Seelow kein Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund- und Qualmwasser oder sonstiges Wasser eingeleitet werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die gem. § 3 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Schmutzwasser oder Fäkalschlamm auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Dabei sind die Grundstücke, einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs, so herzurichten, dass eine Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes problemlos möglich sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
2. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

3. Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der gem. § 3 Benutzungsberechtigte verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 6 bzw. nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WAZ Seelow besteht – der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage zuzuführen und dem WAZ Seelow zu überlassen sowie die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch den WAZ Seelow oder dessen Beauftragte zuzulassen (Benutzungszwang). Die Überlassungspflicht im Sinne des Satz 1 erstreckt sich auch auf den auf dem Grundstück anfallenden Fäkalschlamm.
4. Der Grundstücksentwässerungsanlage ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist. Im Übrigen gelten die Einleitungsbedingungen dieser Satzung sowie der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WAZ Seelow in der jeweils geltenden Fassung.
5. Wird vor dem Grundstück die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage hergestellt, bestehen die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 3 solange fort, bis der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage hergestellt und durch den WAZ Seelow bzw. dessen Beauftragte abgenommen wurde und das gesamte Schmutzwasser dort eingeleitet wird.
Wird eine Befreiung für den Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die und zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage.
6. Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des WAZ Seelow oder seiner Beauftragten die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
7. Die Ordnungsverfahren des WAZ Seelow zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WAZ Seelow kostenpflichtig; die Kosten sind von den zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage Verpflichteten zu tragen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage oder deren Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist, kann auf schriftlichen Antrag eine entsprechende Befreiung ganz oder zum Teil ausgesprochen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich unter Angabe der Gründe beim WAZ Seelow zu stellen.
2. Die Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die Kosten hierfür werden gegenüber dem Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WAZ Seelow erhoben.

§ 6

Einleitungsbedingungen

Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage gelten die nachfolgend geregelten Einleitungsbedingungen:

1. In die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund- und Qualmwasser oder sonstiges Wasser eingeleitet werden.

- 2.** Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) und ihre Gemische in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten, die nach Art und Menge
- a)** die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 - b)** das in öffentlichen Schmutzwasseranlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
 - c)** giftige oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden oder eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können,
 - d)** die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern können,
 - e)** Bau- und Werkstoffe angreifen können,
 - f)** die Funktion der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage so erheblich stören können, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden,
 - g)** ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern oder die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung erschweren können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a)** Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Kunststoffe, Schutt, Sand, Kies, Zement, Asche, Katzenstreu, Kehricht, Schlacke, Müll, Glas, Textilien, Lederreste, Treber, Borsten, Küchen- oder Schlachtabfälle, Kaffeesatz und Tabakwaren), auch in zerkleinerter Form (z. B. aus Abfallzerkleinerern),
- b)** Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste, Kunstharz, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- c)** feuergefährliche, explosive, giftige oder radioaktive Stoffe, organische Lösungsmittel sowie Abwässer, aus denen explosive Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- d)** infektiöse Stoffe, Medikamente, Drogen, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
- e)** Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- f)** Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern,
- g)** Benzin, Diesel, Öl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- h)** Emulsionen von Mineralölprodukten,
- i)** Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
- j)** Inhalte von Chemietoiletten sowie nicht auflösbare Hygieneartikel (z.B. Feuchttücher, Windeln, Binden und Tampons),
- k)** flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist, Dung, Silagesickersaft, Blut und Molke,

- l) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach den §§ 57 bis 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) und den dazu erlassenen Verordnungen entsprechen wird.

Das Einleitverbot gilt auch für solche Stoffe und Stoffgemische, die als wassergefährdend im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung gelten.

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.

3. Treten aus einer Anlage im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils geltenden Fassung wassergefährdende Stoffe infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes aus, sind die ausgetretenen Stoffe auf geeignete Weise auf dem Betriebsgrundstück zurückzuhalten. Eine Einleitung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in dieser Satzung, verboten.
4. Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Das gleiche gilt für solche Stoffe, die zwar nicht in dieser Satzung benannt sind, jedoch in den auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen aufgeführt werden.
5. Gelangen Stoffe nach Abs. 4 unbeabsichtigt oder aufgrund einer Betriebsstörung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Grundstückseigentümer, der Verursacher und jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte den WAZ Seelow unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. § 24 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.
6. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern pH-Wert, Temperatur und absetzbare Stoffe anzuwenden.

In der Mischprobe sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach Abs. 7, 8 und 9 die folgenden Grenzwerte einzuhalten. In der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten:

Parameter	Grenzwert
1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	6,5-10
c) absetzbare Stoffe	10 ml/l
d) schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt	300 mg/l
2. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (As)	0,1 mg/l
c) Barium (Ba)	5 mg/l
d) Blei (Pb)	0,01 mg/l
e) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l

f) Chrom	(Cr)	1 mg/l
g) Chrom IV	(Cr ⁺)	0,2 mg/l
h) Cobalt	(Co)	2 mg/l
i) Kupfer	(Cu)	1 mg/l
j) Nickel	(Ni)	1 mg/l
k) Quecksilber	(Hg)	0,001 mg/l
l) Selen	(Se)	1 mg/l
m) Silber	(Ag)	0,5 mg/l
n) Vanadium	(V)	2 mg/l
o) Zink	(Zn)	2 mg/l
p) Zinn	(Sn)	2 mg/l
q) Chlor, freisetzbar	(Cl)	0,5 mg/l
r) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1 mg/l
s) Cyanid, gesamt	(CN)	5 mg/l
t) Fluorid	(F)	1,5 mg/l
u) Sulfat	(SO ₄ ⁻)	240 mg/l
v) Sulfid	(S ²⁻)	20 mg/l
w) Phosphatverbindungen gesamt	(P)	50 mg/l

3. Organische Stoffe

a) Kohlenwasserstoffindex		20 mg/l
b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen AOX		1 mg/l
c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe Trichlorethan, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethen, Dichlormethan gerechnet als Cl		0,5 mg/l
d) Phenol-Verbindungen (berechnet als C ₆ H ₅ OH)		100 mg/l
e) organische halogenfreie Lösungsmittel		spez. Festlegungen

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte (Grenzwerte) im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

- Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten. Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden; dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- Die einzuhaltenden Konzentrationswerte können im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern erforderlich ist. Beim pH-Wert kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.
- Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist. Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Absatz 2.

10. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Grenzwerte oder Höchstkonzentrationen zu umgehen oder zu erreichen. Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur.
11. Der WAZ Seelow entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe sowie die Häufigkeit und den Umfang der Untersuchungen.
12. Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Einleitungsgenehmigung zugrunde liegende Produktionskapazität.
13. Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Abs. 6. Die Sätze 1-3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden oder abweichend von den in den Abs. 6 und 7 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.
14. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der WAZ Seelow kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
15. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Abs. 1 bis 9 unzulässigerweise in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der WAZ Seelow berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Beschäftigten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des WAZ Seelow sind berechtigt, dafür das Grundstück zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück zu gewähren. Entstehen dem WAZ Seelow durch die Einleitung nach Satz 1 Mehrkosten gegenüber Dritten, so ist er berechtigt, auch diese Kosten gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks, von dem die Einleitung erfolgt, im Wege des Kostenersatzes geltend zu machen. Der WAZ Seelow kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder von Stoffen zu verhindern, die die Festlegungen der Abs. 1 bis 9 verletzen.
16. Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.
17. Im Übrigen gelten für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung entsprechend.

§ 7

Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung durch den WAZ Seelow unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Der WAZ Seelow kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen für zwei oder mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage zulassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik,

insbesondere DIN 1986 Teil 100, und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben, unterhalten und beseitigt werden. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.

2. Neu zu errichtende Grundstücksentwässerungsanlagen sind im Rahmen und nach Maßgabe des brandenburgischen Bauordnungsrechts von den zuständigen Behörden genehmigungspflichtig.
3. Abflusslose Sammelgruben müssen ein Mindestfassungsvolumen von 6 m³ aufweisen. Bereits bestehende abflusslose Sammelgruben sind auf Aufforderung des WAZ Seelow anzupassen.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem Grundstück so anzuordnen und zu erstellen, dass die Abfuhr des Schmutzwassers durch die vom WAZ Seelow zugelassenen Entsorgungsfahrzeuge sicher und gefahrlos möglich ist. Die Anlage muss frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein. Ihre Abdeckung muss dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass sie durch eine Person geöffnet werden kann. Der Ansauganschluss der Grundstücksentwässerungsanlage ist bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen.
5. Die Grundstückseigentümer haben für eine ungehinderte Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen. Die Voraussetzung für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke bzw. der Parzellen mit einem Entsorgungsfahrzeug ist, dass die Zufahrt eine Belastbarkeit von 18 t gewährleistet, eine lichte Breite von mindestens 3 m und eine lichte Höhe von mindestens 4 m aufweist. An dem Stellplatz für das Entsorgungsfahrzeug (von dem aus die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Absaugstutzens der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Entsorgungsfahrzeug erfolgt) muss die lichte Breite mindestens 3,80 m betragen. Außerdem muss über der lichten Breite ein Lichtraumprofil mit einer Höhe von mindestens 3,50 m vorhanden sein. An Straßen und Wegkreuzungen muss für die Anfahrt ein Mindestradius von 4,50 m vorhanden sein. Bei geringeren Zufahrtsbreiten, Zufahrtshöhen, Mindestradien sowie bei Zufahrten bzw. Grundstücken, die nach der Beschaffenheit nicht für Fäkalienfahrzeuge geeignet sind, erfolgt die Entsorgung über Schlauchverbindungen zwischen der Grundstücksentwässerungsanlage und dem nächstmöglichen Standort des Fäkalienfahrzeuges.
6. Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN EN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist durch den Sachkundigen eine Bescheinigung auszustellen, die dem WAZ Seelow bis zur Abnahme vorzulegen ist. Die Dichtheitsprüfung ist, soweit sich die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II, III oder III A befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen, in Abständen von höchstens 5 Jahren zu wiederholen. Andernfalls ist die Dichtheitsprüfung in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Grundstückseigentümern aufzubewahren und dem WAZ Seelow auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
7. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach Abs. 2 bis 4, so haben die Grundstückseigentümer die vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für den Umfang der Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen. Auf Verlangen des WAZ Seelow haben die Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel innerhalb einer vom WAZ Seelow festzusetzenden angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem WAZ Seelow zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen haben bereits bestehende, nach jeweils gültigem Bau- und Wasserrecht errichtete Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Baurechts Bestandsschutz. Der Bestandsschutz erstreckt sich nicht auf bauliche oder sonstige erforderliche Maßnahmen, die im Sinne der Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich sind oder sich aus Änderungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes des WAZ Seelow ergeben.

8. Die Grundstückseigentümer haben dem WAZ Seelow die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Ausführung größerer Unterhaltungsarbeiten zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Besteht eine Genehmigungspflicht für die Grundstücksentwässerungsanlage, sind dem WAZ Seelow die genehmigten Bauunterlagen einzureichen, bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird. Der WAZ Seelow ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.
9. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WAZ Seelow in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nur mit vorheriger Zustimmung des WAZ Seelow verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine vom WAZ Seelow zugelassene Installationsfirma vorgenommen wird. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt unverzüglich nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage satzungsgemäß ist. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, der die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom WAZ Seelow festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem WAZ Seelow zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WAZ Seelow fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

§ 8

Prüfungs- und Überwachungsrecht der Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Den Beschäftigten oder Beauftragten des WAZ Seelow ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sowie einer Gefährdung der Durchführung der Pflicht zur schadlosen Abwasserbeseitigung nach Anmeldung oder im Rahmen von Gefahrenabwehr sofort und ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage, den Vorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.
2. Die Beschäftigten oder Beauftragten des WAZ Seelow sind berechtigt, notwendige Maßnahmen vorzunehmen, anzuordnen oder durchführen zu lassen, insbesondere Messungen durchzuführen, das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser und den Fäkalschlamm zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitungsbedingungen (§ 6) festgestellt, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Überprüfungen. Für deren Erhebung gilt die Verwaltungskostensatzung (VKS) des WAZ Seelow.
3. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen jederzeit zugänglich sein.
4. Der WAZ Seelow kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- oder Fäkalschlammabfuhr ausschließt.
5. Die Grundstückseigentümer haben Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, an einer Überwachungseinrichtung und an einer etwaigen Vorbehandlungsanlage unverzüglich dem WAZ Seelow anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers bleiben unberührt.

6. Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WAZ Seelow oder seine Beauftragten befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage. Eine Garantie- oder Haftungserklärung des WAZ Seelow ist mit der Prüfung nicht verbunden.
7. Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist der WAZ Seelow berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in § 7 Abs. 6 genannten Fristen zu fordern. Der WAZ Seelow setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachgewiesen, so trägt der WAZ Seelow die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers.
8. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Unterlagen dem WAZ Seelow kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Entsorgungsnachweise sind durch den Grundstückseigentümer 5 Jahre aufzubewahren und dem WAZ Seelow auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Kommt ein Grundstückseigentümer diesen Pflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist der WAZ Seelow berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers einzuholen und zu beschaffen.
9. Das Zutrittsrecht und die Auskunftspflicht gelten auch für den Fall, dass das Bestehen einer satzungsgemäßen Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung auf dem Grundstück zweifelhaft ist.

§ 9

Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen

Sobald ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage unverzüglich auf seine Kosten schadlos außer Betrieb zu setzen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser oder Fäkalschlamm nicht mehr benutzt werden kann.

§ 10

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage auszustatten, wenn die Bedingungen für die Einleitung des vom Grundstück in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage abfließenden Schmutzwassers (§ 6) nicht eingehalten werden.
2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlage so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
3. Die Einleitungswerte gemäß § 6 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung in die Grundstücksentwässerungsanlage abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
4. Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
5. Die Betreiber solcher Anlagen haben durch Eigenkontrollen (DIN 1999-100) zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 6 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser

Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem WAZ Seelow auf Verlangen vorzulegen ist.

6. Der WAZ Seelow kann verlangen, dass durch den Grundstückseigentümer eine Person bestimmt und dem WAZ Seelow schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.

§ 11

Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden oder in sonstiger Weise anfallen oder auf denen sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere DIN 1999 Teil 100, DIN EN 858 Teil 1 und 2, DIN 4040 Teil 100, DIN EN 1825 Teil 1 und 2 und DIN 4043 in der jeweils geltenden Fassung. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist nicht zulässig. Das Einleitverbot gilt auch dann, wenn Schmutzwasser nach Behandlung durch den Abscheider die Einleitbedingungen nach § 6, insbesondere bzgl. der Fette, Öle und Leichtflüssigkeiten nicht einhält.
2. Die Einhaltung der in dieser Satzung geregelten Bedingungen für die Schmutzwassereinleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage und in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage sowie der im Übrigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Stoffe durch den Grundstückseigentümer jederzeit sicherzustellen.

Genügt das auf dem Grundstück anfallende und mit diesen Stoffen verunreinigte Schmutzwasser den Anforderungen nach Absatz 1, insbesondere hinsichtlich der Parameter Temperatur, Zusammensetzung und Verdünnungsgrad nicht, ist seine Einleitung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage weiterhin verboten. Der WAZ Seelow ist berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümer die durch eine solche unzulässige Einleitung entstehenden Schäden zu beseitigen sowie Untersuchungen und Messungen vorzunehmen. Der WAZ Seelow kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder Stoffen nach Absatz 1, die den in dieser Satzung geregelten Einleitbedingungen und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, zu verhindern.

Die dem WAZ Seelow für die Verhinderung der Einleitung entstehenden Kosten, einschließlich der für die Benutzung von Anlagen Dritter angefallenen Aufwendungen, sind im Wege des Kostenersatzes von den Grundstückseigentümern zu tragen; die eigenen Leistungen des WAZ Seelow werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WAZ Seelow abgerechnet.

3. Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
4. Die Reinigung und Entleerung der Abscheider haben die Grundstückseigentümer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelungen und nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

5. Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage auswirken können, sind von den Grundstückseigentümern unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Sie haben jeweils die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem WAZ Seelow anzuzeigen und insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden. Die Anzeigepflichtigen haben jeden Schaden, der dem WAZ Seelow durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht, im Wege des Kostenersatzes zu erstatten; die eigenen Leistungen des WAZ Seelow werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WAZ Seelow abgerechnet.
6. Die in dieser Satzung aufgestellten Parameter sind bei der Einleitung in den Abscheider einzuhalten.

§ 12

Entsorgungsmodalitäten

1. Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist durch die Grundstückseigentümer nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vornehmen zu lassen. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Entsorgung der Kleinkläranlage, so ist der in diesem Jahr erstellte Wartungsbericht mit der festgestellten Höhe des Schlammspiegels dem WAZ Seelow innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen.
2. Die Entsorgung hat ausschließlich durch die vom WAZ Seelow zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Ein nicht vom WAZ Seelow für die Entsorgung zugelassenes Entsorgungsunternehmen darf im Verbandsgebiet nicht tätig werden. Wird einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen die behördliche Erlaubnis für seine Entsorgungstätigkeit durch das Landesamt für Umwelt entzogen, darf das Unternehmen unabhängig von der Zulassung durch den WAZ Seelow nicht mehr im Verbandsgebiet tätig werden.
3. Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Entsorgung rechtzeitig, in der Regel 5 Werktage (der Sonnabend gilt nicht als Werktag) vorher, dem Entsorgungsunternehmen anzuzeigen; für eine abflusslose Sammelgrube hat dies spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 0,50 m unter dem Zufluss angefüllt ist. Der WAZ Seelow oder ein von ihm Beauftragter bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Erfolgt die notwendige Abfuhr nicht bzw. verweigert der Entsorgungsunternehmer die Ausführung des Auftrages, haben die Benutzungsberechtigten die Schmutzwassereinleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich zu unterlassen bzw. zu minimieren und den WAZ Seelow unverzüglich zu unterrichten. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden selbst verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht.

Der WAZ Seelow kann Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung unterbleibt.

4. Mit der Entsorgungsanzeige ist dem Entsorgungsunternehmen durch den Grundstückseigentümer bekanntzugeben:
 - Name, Vorname des Auftraggebers (bei vom Entsorgungsort abweichender Adresse des Auftraggebers ist die postalische Adresse mit anzugeben),
 - Standort der Grundstücksentwässerungsanlage mit Grundstücksbezeichnung (Name, Straße, Hausnummer – Name und Hausnummer müssen ebenfalls am Eingang/an der Einfahrt zum Grundstück durch entsprechende Beschilderung erkenntlich sein),
 - Kundennummer des Grundstücks bzw. der Entsorgungsstelle beim WAZ Seelow,
 - geschätzte Abfuhrmenge,
 - gewünschter Entsorgungstermin,
 - Angaben zu den Zufahrtsbedingungen zur Grundstücksabwasseranlage einschließlich des Abstands der Entleerungsöffnung zur öffentlichen Zuwegung.

Bei nicht mit Namen und Hausnummer gekennzeichneten Grundstücken kann der WAZ Seelow bzw. das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen verlangen, dass der Grundstückseigentümer einen Lageplan des Grundstückes vor Entsorgungsausführung übergibt.

5. Die Entsorgung erfolgt montags bis freitags (außer wochenend- und feiertags) in der Zeit von 7:00 bis 15:30 Uhr. Der WAZ Seelow bzw. das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen kann Ausnahmen zulassen.
6. Möchte der Grundstückseigentümer die von ihm angezeigte Abfuhr nicht mehr durchführen lassen, so muss er dies dem beauftragten Entsorgungsunternehmen unverzüglich, spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Entsorgungstermin mitteilen.
7. Zum Entsorgungstermin haben die Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizuhalten und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten sowie das Betreten und Befahren ihres Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung bis zur Absaugstelle zu ermöglichen. Die Zufahrt muss gefahrlos befahrbar sein. Dazu gehören auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte. Durch die Grundstückseigentümer sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der WAZ Seelow bzw. das beauftragte Entsorgungsunternehmen ungehindert die Grundstücksentwässerungsanlage öffnen kann. Liegt das zu entsorgende Grundstück an einer Privatstraße an, richten sich die vorgenannten Bestimmungen auch an Grundstückseigentümer des an dieser Straße anliegenden Grundstücks und erstrecken sich auch auf die Privatstraße.
8. Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des WAZ Seelow über. Der WAZ Seelow ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
9. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Benutzungsberechtigten wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 13

Maßnahmen an der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage dürfen nur von Beauftragten oder mit vorheriger Zustimmung des WAZ Seelow betreten werden. Jegliche Eingriffe an der oder in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage sind unzulässig.

§ 14

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

1. Der WAZ Seelow erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung von den Grundstückseigentümern, deren Grundstücke an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder die in diese entwässern. Die Benutzungsgebühren werden für die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und für die mobile Entsorgung der Kleinkläranlagen jeweils gesondert erhoben.
2. Die Gebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die den öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

- 3.** Als der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt:
- a)** die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch geeichten Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b)** die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichten Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge,
 - c)** die auf dem Grundstück gewonnene und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Übersteigt die entsorgte Schmutzwassermenge, zum Beispiel in Folge von Fremdwassereinleitungen, die nach Satz 1 ermittelte Wassermenge, ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig. Gelangt Wasser in anderen als den in Satz 1 genannten Fällen (Fremdwasser) in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage, so wird zusätzlich auch diese Wassermenge zugrunde gelegt. Diese Menge ist unter angemessener Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

- 4.** Die Wassermengen nach Abs. 3 lit. a) hat der Grundstückseigentümer dem WAZ Seelow innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums (Kalenderjahr) oder nach Aufforderung des WAZ Seelow schriftlich mitzuteilen, sofern der WAZ Seelow die Ablesung der Messeinrichtungen nicht selbst vornimmt.

Die Wassermengen nach Abs. 3 lit. b) und c) hat der Grundstückseigentümer dem WAZ Seelow innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums (Kalenderjahr) schriftlich mitzuteilen. Die Wassermengen sind durch geeichte, durch ein in das Installateurverzeichnis des WAZ Seelow eingetragenes oder von diesem hierfür zugelassenes Installationsunternehmen eingebaute Wasserzähler nachzuweisen, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten anzuschaffen, einbauen zu lassen und zu unterhalten hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WAZ Seelow oder vom beauftragten Installationsunternehmen verplombt werden.

- 5.** Die Wassermenge kann vom WAZ Seelow geschätzt werden, wenn
- a)** ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - b)** der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 - c)** sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt; konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn die anhand der Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte, tatsächlich abgefahrene Menge, die gemäß Abs. 3 lit. a) und lit. b) zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gemäß Abs. 3 lit. c) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge übersteigt,
 - d)** der Gebührenpflichtige Einleitungen in die öffentliche Anlage (etwa aus nicht angemeldeten Eigenversorgungsanlagen) vorgenommen hat, ohne die Benutzung der öffentlichen Anlage dem WAZ Seelow anzuzeigen,
 - e)** die Messeinrichtung nicht, nicht richtig oder überhaupt nicht anzeigt.
- 6.** Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, soweit der Abzug nicht nach Satz 4 ausgeschlossen ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums schriftlich beim WAZ Seelow einzureichen. Im Falle eines Leitungsschadens erfolgt eine beantragte Absetzung nur dann, wenn der Schaden vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach

Schadenseintritt dem WAZ Seelow schriftlich angezeigt worden ist. Vom Abzug nach Satz 1 sind ausgeschlossen:

- d) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- e) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser,
- f) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht durch den Gebührenpflichtigen der Nachweis geführt wird, dass die abzusetzende Wassermenge zweifelsfrei zu diesem Zweck verwendet wurde.

Der Nachweis der abzusetzenden Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch einen geeichten Wasserzähler zu erbringen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch ein in das Installateurverzeichnis des WAZ Seelow eingetragenes Installationsunternehmen einbauen sowie verplomben zu lassen hat. Einbau und Verplombung eines solchen Wasserzählers können nach entsprechender Antragstellung, soweit möglich, auch vom WAZ Seelow ausgeführt werden. Die für Einbau und Verplombung des Wasserzählers durch den WAZ Seelow entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WAZ Seelow.

Soweit bei Gewerbe- und Industriebetrieben aus technologischen Gründen ein Nachweis zurückgehaltener Wassermengen nicht möglich ist, kann der WAZ Seelow im Rahmen der Schätzung für einen Abzug auch sonstige Unterlagen oder allgemeine Erfahrungswerte heranziehen.

- 7. Der Gebührensatz für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 10,51 €/m³.
- 8. Wird Niederschlagswasser, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund- und Qualmwasser oder sonstiges Wasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet, so wird, auch wenn keine Mengenmessereinrichtung vorhanden ist, für die Entsorgung dieser Einleitung ebenfalls die Gebühr nach Abs. 7 erhoben.

Der WAZ Seelow schätzt die eingeleitete Menge an Niederschlagswasser unter Zugrundelegung der auf dem Grundstück versiegelten Fläche, von der das Niederschlagswasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt, und der im Erhebungszeitraum für das Verbandsgebiet statistisch ermittelten durchschnittlichen Niederschlagsmenge; ansonsten gilt die für das Land Brandenburg ermittelte durchschnittliche Niederschlagsmenge. Im Übrigen schätzt der WAZ Seelow die eingeleitete Menge unter angemessener Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse.

- 9. Sofern einzelne Gebührenpflichtige unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dadurch die vom WAZ Seelow zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten, Verlust der Abgabemäßigung), haben die Gebührenpflichtigen den hierdurch verursachten Erhöhungsbetrag gesondert zu tragen. Dieser wird mit einem gesonderten Gebührenbescheid angefordert. Die verursachenden Gebührenpflichtigen haben darüber hinaus den weiteren dem WAZ Seelow entstehenden Schaden im Wege des Kostenersatzes zu ersetzen.

§ 15

Gebührenzuschläge

- 3. Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, wird zum Gebührensatz nach § 14 Abs. 7 ein Zuschlag erhoben (Z₁). Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlags ist, dass

- a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und
- b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.

Der Zuschlag (Z₁) in EUR pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z_1 = \text{Schmutzwassergebühr} \times \left(0,5 \times \frac{\text{gemessene BSB}_5 - 500}{500} + 0,5 \times \frac{\text{gemessene CSB} - 100}{1000} \right) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,3. Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlags nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

Die zur Feststellung des Vorliegens einer Überschreitung und des Grades der Überschreitung notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an der Entwässerungseinrichtung oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB₅- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser geändert haben, so stellt der WAZ Seelow auf Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen diese Konzentrationen erneut fest. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird der Berechnung der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Überprüfung zugrunde gelegt.

4. Liegt eine Saugleitung mit Anschlussstutzen zum Entleeren der abflusslosen Sammelgrube nicht direkt an der Grundstücksgrenze an und müssen deshalb Schläuche für die Entleerung ausgelegt werden, ist zu der Gebühr nach § 14 Abs. 7 zusätzlich eine Gebühr von 0,90 € je angefangenem Meter Schlauchlänge zu zahlen. Berechnungsgrundlage ist die notwendige Schlauchlänge zwischen der Grundstücksgrenze und der Sammelgrube, zzgl. deren Tiefe.
5. Beträgt die Abfuhrmenge einer Sammelgrube bei der Entsorgung weniger als 6 m³, so ist für den Mehraufwand ein Zuschlag in Höhe von 6,00 € je Abfuhr zu zahlen.
6. Soweit im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen mehrerer Zuschläge nach Abs. 1 bis 3 zugleich vorliegen, werden diese Zuschläge nebeneinander erhoben.

§ 16

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge des Fäkalschlammes bemessen, die der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird.
2. Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangte Menge an Fäkalschlamm gilt die tatsächlich abgefahrene und durch die Entsorgungsnachweise des beauftragten

Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlamm. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühren ist 1 m³ Fäkalschlamm; angefangene Kubikmeter werden ab 0,5 m³ aufgerundet.

3. Der Gebührensatz für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 75,00 €/m³.
4. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage und die Abfuhr des Schmutzwassers oder Fäkalschlamm erfolgt. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 8 Satz 1 bis 3 entsprechend.
2. Sind die nach Abs. 1 Gebührenpflichtigen nicht zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, der tatsächlich Schmutz-, Regen-, Fremd-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund- und Qualmwasser oder sonstiges Wasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet.
3. Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Pflichtigen über. Die Rechtsnachfolge ist dem WAZ Seelow unverzüglich sowohl vom bisherigen als auch vom künftigen Pflichtigen schriftlich und unter Vorlage der die Rechtsnachfolge dokumentierenden Unterlagen anzuzeigen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Anzeige über den Wechsel beim WAZ Seelow anfallen, neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutz- oder sonstiges Wasser zugeführt wird.
2. Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) angeschlossen ist und dieser von dem Grundstück sämtliches Schmutzwasser zugeführt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser zu der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) auf Dauer endet.

§ 19**Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld,
Festsetzung, Fälligkeit, Abschlagszahlungen**

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
2. Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
3. Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben und angefordert werden.
4. Mehrere Abrechnungszeiträume können in einem Gebührenbescheid zusammengefasst werden. In diesem Fall sind die den einzelnen Erhebungszeiträumen zugehörigen Abrechnungszeiträume im Gebührenbescheid getrennt auszuweisen.
5. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen im laufenden Jahr durch die Gebührenpflichtigen zu leisten. Die Abschlagszahlungen erfolgen dreimonatlich in Höhe von je $\frac{1}{4}$ der auf Basis der Vorjahresmenge berechneten Gebühr. Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt die Abschlagszahlung monatlich in Höhe von je $\frac{1}{10}$ der auf Basis der Vorjahresmenge berechneten Gebühr. Die Höhe der zu leistenden Abschlagszahlungen wird vom WAZ Seelow durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung kann in dem Gebührenbescheid nach Abs. 3 erfolgen.
6. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Schmutzwassermenge, die für die Abschlagszahlungen in Ansatz zu bringen ist, vom WAZ Seelow geschätzt und der Schätzung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen jährlichen Durchschnittsmenge im Verbandsgebiet entspricht. Abs. 5 gilt entsprechend.
7. Die Höhe der Abschlagszahlungen kann bei Änderung des Verbrauchsverhaltens, bei Änderung der Anzahl der gemeldeten Personen oder der Aufnahme eines wasserverbrauchenden Gewerbes auf dem Grundstück sowie auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

§ 20**Verwaltungskosten**

Für das Verwaltungshandeln des WAZ Seelow, insbesondere zur Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen nach dieser Satzung, für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie zur Durchsetzung der technischen Bestimmungen und Standards nach dieser Satzung und den damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des WAZ Seelow erhoben.

§ 21

Anzeige-, Auskunfts-, Unterrichts- und Duldungspflichten, Betretensrecht

1. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem WAZ Seelow auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Bestand und Zustand der haustechnischen Schmutzwasseranlagen zu erteilen. Soweit erforderliche Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, ist der WAZ Seelow berechtigt, die erforderlichen Daten auch selbst zu ermitteln. Er kann hierzu auch auskunftsfähige Dritte heranziehen. Die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten haben dies zu dulden.
2. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 4), haben die Grundstückseigentümer dies dem WAZ Seelow unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Gelangen gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage, so ist der WAZ Seelow unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten. Dabei hat der Pflichtige insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden. Die vorstehende Unterrichtspflicht besteht auch bei dem Verdacht, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt sein könnten.
4. Die Grundstückseigentümer haben Schäden oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage oder einer etwaigen Vorbehandlungsanlage dem WAZ Seelow unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem WAZ Seelow sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich und unter Vorlage der den Wechsel dokumentierenden Unterlagen anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren und sonstigen Abgabenansprüche, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim WAZ Seelow entstehen.
6. Beabsichtigt der Grundstückseigentümer Änderungen auf seinem Grundstück, die die Art und Menge des Schmutzwassers erheblich beeinflussen können (z. B. bei Produktionsumstellungen), hat er dies dem WAZ Seelow unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der voraussichtliche Beginn der geänderten Einleitung nach Satz 1 ist dem WAZ Seelow gesondert schriftlich mitzuteilen.
7. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Abgabepflichtige dies dem WAZ Seelow unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem WAZ Seelow schriftlich anzuzeigen.
8. Grundstückseigentümer, Baufirmen und sonstige, die Sachherrschaft über einen Bauwasseranschluss ausübende, Dritte haben das Ende der Bauwasserphase (Abschluss der Bauarbeiten mit Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage) dem WAZ Seelow unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer verspäteten, formwidrigen oder unterlassenen Anzeige haften die in Satz 1 genannten natürlichen und juristischen Personen für die bis zum Eingang der Anzeige beim WAZ Seelow entstandenen Verbräuche und Gebühren neben dem Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.

9. Die Beschäftigten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des WAZ Seelow sind berechtigt, die angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf den angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücken zu gewähren.
10. Soweit dem WAZ Seelow in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der WAZ Seelow solche Daten in Erfüllung seiner Schmutzwasserbeseitigungspflicht erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 22 Haftung

1. Kann die Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung wegen Betriebsstörung, unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Stark- und Dauerregen, Frost, Schneeschmelze usw., oder wegen höherer Gewalt, Streik oder ähnlicher Gründe oder wegen behördlichen Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der WAZ Seelow unbeschadet Abs. 2 nicht für hierdurch hervorgerufene Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.
2. Der WAZ Seelow haftet für etwaige Schäden, die dem WAZ Seelow unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung – nur dann, wenn einer Person, derer sich der WAZ Seelow zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Wer den Bestimmungen dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem WAZ Seelow für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner haben die Verursacher den WAZ Seelow von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WAZ Seelow geltend machen. Aufwendungen, die dem WAZ Seelow gleichwohl bei Ereignissen im Sinne der Sätze 1 bis 3 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von den Verursachern anzufordern; die eigenen Leistungen des WAZ Seelow werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) abgerechnet. Erfolgen die Ereignisse im Sinne der Sätze 1 und 2 von einem Grundstück, ist neben dem Verursacher auch der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner kostenersatzpflichtig.
4. Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden. Aufwendungen, die dem WAZ Seelow dadurch entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes anzufordern; die eigenen Leistungen des WAZ Seelow werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) abgerechnet.
5. Die Grundstückseigentümer haften außerdem für alle Schäden, die dem WAZ Seelow durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder deren Zuwegung, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen sowie für Schäden infolge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung oder einer nicht rechtzeitigen Benachrichtigung über eine nicht erfolgte Entsorgung. In gleichem Umfang haben sie den WAZ Seelow von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen solcher Schäden gegen den WAZ Seelow geltend machen. Der Ersatzanspruch des WAZ Seelow wird im Wege des Kostenersatzes vom Pflichtigen erhoben; die eigenen Leistungen des WAZ Seelow werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) abgerechnet.
6. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen nach § 6 dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe nach den §§ 7 und 9 AbwAG vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem WAZ Seelow den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.

7. Mehrere Verursacher und Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 23

Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

1. Der WAZ Seelow kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
2. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den WAZ Seelow nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Zwangsmittel können wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
3. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.
4. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 24

Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge sowie Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - (1) § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage anschließt oder anschließen lässt,
 - (2) § 4 Abs. 3 nicht alles auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage zuführt oder dem WAZ Seelow überlässt oder die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht ausschließlich durch den WAZ Seelow oder dessen Beauftragte zulässt,
 - (3) § 4 Abs. 4 der Grundstücksentwässerungsanlage Schmutzwasser zuführt, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist,
 - (4) § 4 Abs. 6 Satz 2 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt,

- (5) § 5 Abs. 2 Satz 1 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
- (6) § 6 Abs. 1 Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund- und Qualmwasser oder sonstiges Wasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
- (7) § 6 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 6 und Abs. 8 Stoffe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlagen einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen,
- (8) § 6 Abs. 5 den WAZ Seelow nicht oder nicht unverzüglich unterrichtet oder Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ergreift,
- (9) § 6 Abs. 6 Satz 1 Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder anderes nicht häusliches Schmutzwasser ohne qualifizierte Stichprobe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
- (10) § 6 Abs. 10 Schmutzwasser verdünnt oder vermischt,
- (11) § 6 Abs. 14 geeignete Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder geeignete Rückhaltungsmaßnahmen nicht oder nicht ausreichend ergreift,
- (12) § 6 Abs. 15 Satz 3 das Betreten des Grundstücks oder von Räumen durch Bedienstete oder mit Berechtigungsausweisen versehene Beauftragte des WAZ Seelow nicht duldet oder diesen Personen den ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück nicht gewährt,
- (13) § 7 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht mit einer Grundstücksentwässerungsanlage versieht, obwohl eine Ausnahme vom WAZ Seelow nicht zugelassen ist,
- (14) § 7 Abs. 1 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts herstellt, betreibt, unterhält oder beseitigt,
- (15) § 7 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 7 Satz 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anpasst,
- (16) § 7 Abs. 6 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig auf Dichtheit überprüfen oder die Dichtheitsprüfung nicht rechtzeitig wiederholen lässt oder die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung dem WAZ Seelow nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- (17) § 7 Abs. 7 festgestellte Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
- (18) § 7 Abs. 8 Satz 1 die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage oder die Ausführung größerer Unterhaltungsarbeiten dem WAZ Seelow nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,

- (19) § 7 Abs. 8 Satz 1 die Bauunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,
- (20) § 7 Abs. 9 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme durch den WAZ Seelow in Betrieb nimmt,
- (21) § 7 Abs. 9 Satz 2 Rohrgräben vor der Abnahme ohne Zustimmung des WAZ Seelow verfüllt oder verfüllen lässt,
- (22) § 7 Abs. 9 Satz 6 Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
- (23) § 7 Abs. 9 Satz 7 die Beseitigung der Mängel dem WAZ Seelow zur Nachprüfung nicht oder nicht schriftlich anzeigt,
- (24) § 8 Abs. 1 den Beschäftigten oder Beauftragten des WAZ Seelow nicht ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage, den Vorbehandlungsanlagen oder den Schmutzwasseranfallstellen gewährt,
- (25) § 8 Abs. 5 Satz 1 Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, an einer Überwachungseinrichtung oder an einer Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig dem WAZ Seelow anzeigt,
- (26) § 8 Abs. 8 die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder verfügbare Unterlagen dem WAZ Seelow nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder Entsorgungsnachweise nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- (27) § 9 die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt oder nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser und Fäkal-schlamm nicht mehr benutzt werden kann,
- (28) § 10 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mit einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage ausstattet,
- (29) § 10 Abs. 2 Satz 1 die Schmutzwasservorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt, überwacht oder unterhält oder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 nicht dem Stand der Technik anpasst,
- (30) § 10 Abs. 2 Satz 3 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht oder nicht unverzüglich ändert,
- (31) § 10 Abs. 4 Satz 1 die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht regelmäßig entnimmt oder entnehmen lässt,
- (32) § 10 Abs. 5 an den Vorbehandlungsanlagen keine Eigenkontrollen durchführt oder über die Eigenkontrollen kein oder kein vollständiges Betriebstagebuch führt oder dieses auf Verlangen des WAZ Seelow nicht vorlegt,

- (33)** § 10 Abs. 6 Satz 1 dem WAZ Seelow keine Person benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist,
- (34)** § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 als Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden oder in sonstiger Weise anfallen oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) nicht oder nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik schafft,
- (35)** § 11 Abs. 1 Satz 3 Stoffe im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 in den Schlammfang oder den Abscheider oder sonst in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
- (36)** dem in § 11 Abs. 2 normierten Einleitungsverbot auf dem Grundstück anfallendes und verunreinigtes Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
- (37)** § 11 Abs. 3 Anlagen der dort genannten Art nicht durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen sichert oder Wasserzapfstellen innerhalb der Anlagen vorhält,
- (38)** § 11 Abs. 5 Satz 1 Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage auswirken können, nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
- (39)** § 11 Abs. 5 Satz 2 Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage auswirken können, oder ihre Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig dem WAZ Seelow anzeigt oder nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden,
- (40)** § 11 Abs. 6 die in dieser Satzung aufgestellten Parameter bei der Einleitung in den Abscheider nicht einhält,
- (41)** § 12 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht mindestens einmal jährlich entsorgen lässt,
- (42)** § 12 Abs. 1 Satz 3 den Wartungsbericht dem WAZ Seelow nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- (43)** § 12 Abs. 2 im Verbandsgebiet als Entsorgungsunternehmen tätig wird, ohne vom WAZ Seelow dafür zugelassen zu sein,
- (44)** § 12 Abs. 3 Satz 1 eine erforderlich werdende Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- (45)** § 12 Abs. 7 die ungehinderte Zufahrt nicht gewährleistet oder das Betreten und Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung nicht ermöglicht oder die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung oder das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei Überfrierender Nässe oder Glätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht verkehrssicher vornimmt,

- (46)** § 12 Abs. 9 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- (47)** § 13 Einrichtungen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des WAZ Seelow betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
- (48)** § 21 Abs. 1 dem WAZ Seelow die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Bestand und Zustand der haustechnischen Schmutzwasseranlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Ermittlung dieser Daten durch den WAZ Seelow nicht duldet,
- (49)** § 21 Abs. 2 dem WAZ Seelow nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, dass für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs entfallen sind,
- (50)** § 21 Abs. 3 dem WAZ Seelow nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich darüber unterrichtet, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind oder ein entsprechender Verdacht besteht oder welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden,
- (51)** § 21 Abs. 4 de WAZ Seelow Schäden oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage oder einer etwaigen Vorbehandlungsanlage oder das Bestehen eines entsprechenden Verdachts nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt oder nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden,
- (52)** § 21 Abs. 5 oder § 17 Abs. 4 dem WAZ Seelow den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt,
- (53)** § 21 Abs. 6 dem WAZ Seelow Änderungen auf dem Grundstück, die die Art und Menge des Schmutzwassers erheblich beeinflussen können, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
- (54)** § 21 Abs. 7 Satz 1 dem WAZ Seelow das Vorhandensein von Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
- (55)** § 21 Abs. 7 Satz 2 dem WAZ Seelow die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
- (56)** § 21 Abs. 8 Satz 1 dem WAZ Seelow das Ende der Bauwasserphase nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
- (57)** § 21 Abs. 9 den Beschäftigten oder den mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des WAZ Seelow das Betreten des Grundstücks nicht gestattet oder das Betreten von Grundstücken oder Räumen nicht duldet oder nicht ungehindert Zutritt zu den Anlagenteilen oder den Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück gewährt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 12, 17 bis 19, 23 bis 26, 33, 39, 42, 44 und 48 bis 57 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € und in allen übrigen Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
3. Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WAZ Seelow.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Seelow, den 12.06.2025

Zinke
Verbandsvorsteher

Satzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen
(Verwaltungskostensatzung – VKS)

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, S. 1, ber. Nr. 38), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, Nr. 8), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, S.77), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, Nr. 31), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 11, S. 246), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 9, S.15), des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, Nr. 04, S.46), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 9, S.6), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl. I/07, Nr. 06, S.74), zuletzt geändert durch Art. 43 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 9, S.20), sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, korrigiert durch Korrigendum, ABl. EU L 314 vom 22. November 2016, S. 72, ABl. EU L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2 und ABl. EU L 074 vom 4. März 2021, S. 35), und des § 4 Abs. 3 lit. e) der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 30. Mai 2024 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow in ihrer Sitzung am 12.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow, nachfolgend als Zweckverband bezeichnet, werden nach Maßgabe dieser Satzung Verwaltungsgebühren und Auslagen, nachfolgend Kosten genannt, als Gegenleistung für besondere öffentliche Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) erhoben, wenn die besondere Leistung des Zweckverbandes von einem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist oder wenn sie ihn, einen Beteiligten oder den Empfänger der Leistung unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des Zweckverbandes, Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art, einschließlich sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i. S. d. § 36 BauGB) sowie Anordnungen zum Anschluss- und Benutzungszwang und des Unterbindens unzulässiger Einleitungen sowie der Beseitigung von deren Folgen und von Eingriffen in die und an den öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch für sonstige Tätigkeiten des Zweckverbandes, insbesondere den Einbau oder die Abnahme von Wasserzählern, das Öffnen eines Anschlusses, die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben oder Inkassotätigkeiten wie z. B. das Anmahnen offener Forderungen, sämtliche Bescheidvorgänge außerhalb der unmittelbaren eigenen Abgabenerhebung sowie Auskunftserteilungen, Informationsübermittlungen und Bearbeitungen von Ersuchen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG), dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese Verwaltungstätigkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei zu ergehen haben.

- (3) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
- (4) Kosten nach dieser Satzung werden nur erhoben, soweit nicht durch Gesetz Abweichendes bestimmt ist. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2

Erhebung der Kosten

- (1) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren für jede einzelne Tätigkeit nach den in Betracht kommenden Gebühren der Tariftabelle des § 9 dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird oder der Zweckverband zur Durchsetzung einer Satzungsanordnung oder aufgrund einer Anweisung von Fach- und/oder Aufsichtsbehörden tätig werden muss.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen und beruht die Antragstellung auf unverschuldeter Unkenntnis des Gebührenpflichtigen, so werden keine Gebühren erhoben. Das Verschulden eines Bevollmächtigten wird dem Gebührenpflichtigen zugerechnet. Der Anfall von Auslagen bleibt davon unberührt.

§ 3

Gebühr für Rechtsbehelfsentscheidungen und besondere Begehren

- (1) Für Rechtsbehelfsbescheide (Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren) wird dann eine Gebühr erhoben, wenn
 - a) der Verwaltungsakt, gegen den der Rechtsbehelf erhoben wird, gebührenpflichtig ist oder
 - b) der Rechtsbehelf von einem anderen als dem Adressaten der Sachentscheidung (z. B. Drittwiderspruch) eingelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war und wenn und soweit in den Fällen nach lit. a) und b) (nach der jeweiligen Erfolgsquote-in der Kostengrundentscheidung) der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird bzw. erfolglos geblieben ist;
 - c) der Rechtsbehelf gegen eine Verwaltungstätigkeit, insbesondere Realakte, erhoben wird, gegen die ein Rechtsbehelf nicht statthaft ist.
- (2) Dem Drittwiderspruch im Sinne von Abs. 1 lit. b) steht gleich, wenn nach bestandskräftigem Abschluss eines Widerspruchsverfahrens, gleich ob durch Abhilfe- oder Widerspruchsbescheidung oder nach rechtskräftigem Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, erneut (auch wiederholt bzw. mehrfach) Widerspruch erhoben wird.

Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 lit. b) besteht auch für Widersprüche, die gegen ablehnende Bescheide in Antragsverfahren nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in Antragsverfahren gem. §§ 130, 131 und 173 AO erhoben werden.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.

- (3) Kostenpflichtig sind grundsätzlich auch alle Bescheidungen zu Anträgen, die nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere gem. §§ 48, 49 und 51 VwVfG, in Abgabensachen im und aus dem Anwendungsbereich des KAG gestellt werden. Ebenso kostenpflichtig sind Bescheidungen zu Anträgen, die in Abgabensachen auf Erstattung oder Anrechnung von zivilrechtlichen Forderungen oder auf Erlass eines Abrechnungsbescheides gestellt werden. Die Kostenpflicht für Abrechnungsbescheide gilt dann nicht, wenn die Abrechnung ein Guthaben für den Abgabepflichtigen ergibt.
In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.
- (4) Im Fall des Abs. 1 lit. a) beträgt die Gebühr die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. In den Fällen des Abs. 1 lit. b) und c), Abs. 2 und Abs. 3 gelten die Tarifwerte nach § 9 dieser Satzung und sind Gebührenermäßigungen nach § 2 Abs. 3 nicht anzuwenden. Soweit für einzelne Bearbeitungen oder Bescheidungen nach den Abs. 2 und 3 kein eigener Gebührentatbestand in der Tariftabelle des § 9 dieser Satzung vorhanden ist, sind die Nr. 5.5 und 5.16 der Tariftabelle in § 9 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung der Gebühren sind persönlich befreit
1. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt;
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, sofern nicht bereits in Nr. 1 enthalten;
 3. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die besondere Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient und
 4. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der vg. juristischen Personen betrifft.
Die steuerrechtliche Behandlung der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit ist durch eine aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung über die Anerkennung im Sinne der Abgabenordnung) nachzuweisen.
In den Fällen der Nr. 1 und 2 gilt die persönliche Gebührenfreiheit nur, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Bei Abschluss von mehrseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungs- und Aufgabenträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie sonstigen Personen des öffentlichen Rechts kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.
- (4) Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:
1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
 2. mündliche Auskünfte, die ohne besonderen Aufwand des Zweckverbandes im Rahmen der Sprechzeiten des Zweckverbandes erteilt werden, sowie
 3. Leistungen, die der Zweckverband als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber den Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

§ 5 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung des Zweckverbandes stehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), sind dem Zweckverband auch dann zu erstatten, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr ganz oder teilweise befreit ist oder keine Gebühr erhoben wird. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände, falsche Sacherklärungen, unterbliebene Mitwirkung oder erfolglose Antragstellung bzw. Beweisanträge verursacht hat.
- (2) An Auslagen zu erstatten sind insbesondere:
 1. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich, sowie Entgelte für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde und für Sonderpost- und Kurierdienstleistungen;
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und öffentlicher Zustellungen sowie von Übersetzungen;
 3. die an die zum Öffnen von Türen und Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlenden Beträge;
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung einschließlich der notwendigen Hinzuziehung von Dritten, insbesondere in Abgaben-, Bauplanungs- und Bauordnungsangelegenheiten;
 5. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen, Entschädigungen und Versicherungsleistungen;
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen sowie Sicherheitsleistungen, die dem Zweckverband durch Dritte, insbesondere Gerichte oder Aufsichts- bzw. Fachbehörden abverlangt werden;
 7. Kosten der Amtshilfe sowie Auslagen und Gebühren Dritter, die dem Zweckverband berechnet werden, einschließlich der Kosten des Zahlungsverkehrs nebst Verwahrenentgelten, negativem Einlagenzins und Wechselkursbedingten Aufwendungen;
 8. Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften;
 9. Kosten für die Beschaffung von öffentlich beglaubigten Urkunden.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
 1. der die besondere Leistung des Zweckverbandes selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, insbesondere derjenige, der die Bearbeitung oder Bescheidung beantragte;
 2. zu dessen Gunsten die besondere Leistung des Zweckverbandes vorgenommen wurde, insbesondere derjenige, dem eine Genehmigung, Befreiung oder Auskunft erteilt wird;
 3. der die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 4. der Kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines Anderen haftet.
- (2) Im Falle eines Rechtsbehelfs ist derjenige Kostenschuldner, der den Rechtsbehelf eingelegt hat. Im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs ohne Vollmacht oder ohne Vollmachtsnachweis trägt der vollmachtlose Vertreter die Kosten.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7**Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages beim Zweckverband, im Übrigen mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit des Zweckverbandes oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen i.S.d. § 5 entsteht mit der Aufwendung der zu erstattenden Auslage durch den Zweckverband.
- (3) Kostengläubiger ist der Zweckverband.

§ 8**Fälligkeit und Entrichtung der Kosten**

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Wird der Bescheid zugestellt, sind die Kosten einen Monat nach Zustellung fällig.
- (2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen, durch den Zweckverband festzusetzenden Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden; § 16 Abs. 2 GebGBbg gilt entsprechend. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zinsfrei zu erstatten. Sicherheitsleistungen, die nicht verzinst werden, sind auch dann anzurechnen, wenn sie durch einen Dritten für oder zugunsten des Pflichtigen gestellt worden sind.
- (3) Die Zahlung der Gebühren und Auslagen ist in bar an der Kasse oder kostenfrei auf ein Konto des Zweckverbandes vorzunehmen.
- (4) Der Zweckverband kann nach Maßgabe seiner Fachsatzungen Kauttionen (Sicherheitsleistungen) erheben. Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst und sind nur an den Berechtigten zu erstatten. Im Übrigen bleibt die Erhebung und Verwaltung dieser Kauttionen von den Regelungen dieser Satzung unberührt.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, rückständige Kosten, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung mit zur Rückzahlung anstehenden Kautionsbeträgen gem. § 226 AO zu verrechnen.
- (6) Rückzahlungsansprüche können ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes nicht verpfändet oder abgetreten werden. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegen den Zweckverband möglich.

§ 9**Gebührentarif**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der nachstehenden Tariftabelle:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit/Gebühreneinheit</u>	<u>Gebühren</u>
1.	Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge	
1.1	Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften, Abschriften, Auszüge), je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1-zeilig	2,50 EUR
1.2	Fertigung von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind, je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1 ½-zeilig	60,00 EUR
1.3	Fertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse,	

Listen, Rechnungen und dgl.,
je angefangene Seite im Format DIN A 4 5,00 EUR

2. Gebühren für Ablichtungen und Ausdrücke

2.1	Ablichtungen je Seite DIN A 4 bis 50. Seite ab 51. Seite	0,50 EUR 0,25 EUR
2.2	Ablichtungen je Seite DIN A 3 bis 50. Seite ab 51. Seite	1,00 EUR 0,50 EUR
2.3	Computerausdrucke je Seite DIN A 4	1,00 EUR
2.4	Computerausdrucke je Seite DIN A 3	2,00 EUR
2.5	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 4	3,00 EUR
2.6	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 3	4,00 EUR
2.7	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 2	10,00 EUR
2.8	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 1	17,50 EUR
2.9	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 0	30,00 EUR

3. Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung

3.1	Bearbeitung von Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten, pauschal	25,00 EUR
3.2	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
3.3	Bearbeitung der Schachtzustimmung (mit Eintragung zum Leitungsbestand) ohne örtliche Einweisung, pauschal mit örtlicher Einweisung, pauschal	34,00 EUR 55,00 EUR
3.4	Bearbeitung von Anträgen zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung des Grundstücksanschlusses, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
3.5	Genehmigung und Abnahme von Eigenversorgungsanlagen sowie deren Stilllegung, Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
3.6	Sperrung des Trinkwasseranschlusses	95,00 EUR
3.7	Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung	95,00 EUR
3.8	zeitweilige Stilllegung des Trinkwasseranschlusses (max. 1 Jahr) auf Antrag des Grundstückseigentümers	35,00 EUR
3.9	Öffnen des Anschlusses nach Stilllegung	35,00 EUR
3.10	Abtrennung oder Stilllegung von illegalen Entnahmestellen sowie Trennung von Verbindungen zu Eigenversorgungsanlagen, jeweils zzgl. der Stundensätze des eingesetzten Personals, der Material- und Technikkosten sowie der Kosten Dritter	400,00 EUR
3.11	Lieferung und Montage Zählergarnitur Q3=4 H o. V Q3=10 H o. V Q3=16 H o. V	241,72 EUR 381,29 EUR 796,71 EUR
3.12	Einbau/Ausbau von Zusatz-/Sonderwasserzählern	89,00 EUR
3.13	Abnahme/Verplombung von Zusatz- und/oder Sonderwasserzählern (Gartenzähler, Eigenversorgung etc.)	48,20 EUR
3.14	Ablesung/Überprüfung eines Wasserzählers	34,00 EUR
3.15	Großwasserzähler Ein- und Ausbau Q3=10	266,50 EUR

3.16	Großwasserzähler Ein- und Ausbau Q3=16	589,10 EUR
3.17	Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden	nach Aufwand
3.18	Wechsel eines durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers	
	Q3=4H	
	mechanisch	125,68 EUR
	funkauslesbar	159,21 EUR
	Q3=4V	
	mechanisch	134,26 EUR
	funkauslesbar	164,93 EUR
	Q3=10H	
	mechanisch	152,64 EUR
	funkauslesbar	304,86 EUR
	Q3=10V	
	mechanisch	193,16 EUR
	funkauslesbar	304,86 EUR
	Q3=16H (mechanisch)	214,70 EUR
	Q3=16V (mechanisch)	285,45 EUR
	Q3 = 25 DN50 (funkauslesbar)	1.434,86 EUR
	Q3 = 63 DN80 (funkauslesbar)	1.735,62 EUR
	Q3 = 100 DN100 (funkauslesbar)	2.144,11 EUR
3.19	Tätigkeiten zur Durchsetzung eines – auch zeitweisen – Benutzungs- oder Verwendungsverbotes, jeweils zzgl. der Stundensätze des eingesetzten Personals, der Material- und Technikkosten sowie der Kosten Dritter	nach Aufwand
3.20	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung von Benutzungs- oder Verwendungsverböten, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
3.21	Spülen des Anschlusses	nach Aufwand
3.22	Überprüfung der Wasserqualität, je angefangene halbe Stunde zzgl. Fremd- und Laborkosten	34,00 EUR
3.23	sonstige Verwaltungstätigkeiten im Sinne der Wasserversorgungssatzung, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
4.	Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen aufgrund der geltenden Schmutzwasserbeseitigungssatzung, der Schmutzwassergebührensatzung und der Satzung mobile Entsorgung Abwasser	
4.1	Bearbeitung von Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten, pauschal	25,00 EUR
4.2	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
4.3	Bearbeitung von Anträgen zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage, Einleitungsgenehmigung, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
4.4	Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen, pauschal	34,00 EUR
4.5	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, pauschal	45,00 EUR
4.6	Abnahme/Verplombung von Zusatzwasserzählern (Gartenzähler etc.)	48,20 EUR
4.7	Abnahme/Verplombung von Zusatzwasserzählern (Gartenzähler etc.) durch beauftragten Dritten	29,50 EUR

4.8	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Schmutzwasser-einleiters erforderlich werden	nach Aufwand
4.9	Überprüfung der Abwasserqualität, je angefangene halbe Stunde zzgl. Fremd- und Laborkosten	34,00 EUR
4.10	sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
4.11	sonstige Verwaltungstätigkeiten im Sinne der Schmutzwasserbeseitigungssatzung oder der Satzung mobile Entsorgung Abwasser, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
5.	Sonstiges	
5.1	Versendung von Verfahrensakten, pauschal bei Inanspruchnahme von besonderen Post- und/oder Logistikdienstleistungen zzgl. Auslagen	15,00 EUR
5.2	Akteneinsicht in den Räumen des WAZ Seelow bis 2 Stunden, pauschal bei Inanspruchnahme eines Mitarbeiters, zzgl. je angefangene halbe Stunde	15,00 EUR 34,00 EUR
5.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr- oder Gebührenfreiheit festgesetzt ist, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
5.4	Verfügungen und Anordnungen zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs oder zur Unterbindung nicht zulässiger Einleitungen (Ordnungsverfügungen), soweit nicht eine andere Gebühr- oder Gebührenfreiheit festgesetzt ist, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
5.5	Bearbeitung von Anträgen in Abgabensachen nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, auf Ver- und Aufrechnung, von Widersprüchen und von Wiedereinsetzungen, von Anträgen auf Rücknahme, Wiederaufgreifen und auf Abrechnungsbescheide nach § 218 AO, Erstattungs- und Rückzahlungsbegehren sowie alle sonstigen Bearbeitungen und Bescheidungen, einschl. (auch wiederholter/erneuter) Widerspruchsbearbeitungen, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
5.6	zusätzliche Ausfertigungen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Rechnungen, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen (ohne Beglaubigungen)	5,00 EUR
5.7	Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, technische Arbeiten, Liegenschaftsbearbeitung, Standortberatung bzw. Trassenbegehung, Leitungsauskünfte und/oder Stellungnahmen zu Bauvorhaben von privaten Investoren, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
5.8	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen, pro Meter Leitung bzw. Straße	0,25 EUR
5.9.	Ausleihe Standrohr, pro angefangenen Tag	2,30 EUR
5.10	Kaution für Ausleihe Standrohr	1.000,00 EUR
5.11	Auf- und Abbau Standrohr	89,00 EUR
5.12	Abtrennung von Hausanschlussleitungen bis DN 50 ohne Material u. Oberflächenbefestigung	352,00 EUR
5.13	Abtrennung von Hausanschlussleitungen größer DN 50 ohne Material u. Oberflächenbefestigung	407,00 EUR

5.14	Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen (i.S.d. § 36 BauGB) sowie zu Subventions- und Fördermittelvorgängen, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
5.15	Androhung oder Festsetzung eines Zwangsmittels, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	34,00 EUR
5.16	alle anderen Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht ein anderer Gebührentatbestand oder eine andere Tarifstelle einschlägig oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde jeweils zzgl. der Stundensätze des eingesetzten Personals, der Material- und Technikkosten sowie der Kosten Dritter	34,00 EUR
5.17	Stundensatz für Facharbeiter	55,00 EUR
5.18	Stundensatz für Meister/Techniker/Ingenieur	68,00 EUR
5.19	Einsatz von Sondertechnik	nach Aufwand
5.20	vom Grundstückseigentümer zu vertretende Anfahrt je gefahrenem km zzgl. je angefangener halber Stunde	0,90 EUR 27,50 EUR
5.21	Abgabe von Erklärungen nach dem Abfall, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie im Zahlungsverkehr	nach Aufwand, mind. 35,00 EUR je angefangener halber Stunde
6.	Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem AIG	
6.1	Erteilung einer Auskunft, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene halbe Stunde	35,00 EUR
6.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger, je angefangene halbe Stunde	35,00 EUR
6.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde	35,00 EUR
7.	Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem BbgUIG	
7.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene halbe Stunde	50,00 EUR
7.2	mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbundene Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten, je angefangene halbe Stunde Ist die Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten mit einer Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderten Gebühren nach der Tarifstelle 7.2 erhoben.	50,00 EUR
7.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde	50,00 EUR
8.	Auskunftserteilungen und Ersuchen nach der Verordnung (EU) 2016/679	
8.1	offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge nach Art. 13 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679, je angefangene halbe Stunde	35,00 EUR

- 8.2 Erteilung von Bescheiden über Widersprüche nach der Verordnung (EU) 2016/679, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde 35,00 EUR

§ 10 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kostenschuldner, ihre Vertreter und Beauftragten haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, in dem erforderlichen Umfang zu helfen und die Ermittlungen zu dulden.
- (3) Soweit dem Zweckverband in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder er diese aufgrund dieser Satzung selbst erhebt, ist er auch zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 12 Anwendung des Gebührengesetzes

Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, finden im Übrigen die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in der aktuellen Fassung sinngemäß Anwendung

§ 13 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen ist – soweit sie jeweils der Umsatzsteuerpflicht unterliegen – die gesetzliche Umsatzsteuer an den Zweckverband zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Urkunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 2. § 11 Abs. 2 Ermittlungen nicht ermöglicht, nicht in dem erforderlichen Umfang hilft oder die Ermittlungen nicht duldet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Seelow, den 12.06.2025

Zinke
Verbandsvorsteher

Impressum / Bezugsmöglichkeiten

Impressum

Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow
Der Verbandsvorsteher
Oderbruchstraße 1
15306 Seelow
Telefon 03346 8966-0
Fax 03346 843125
E-Mail info@waz-seelow.de
Internet www.waz-seelow.de

Redaktion: Verbandsleitung

Das Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow erscheint nach Bedarf.

Bezugsmöglichkeiten

1. Das Amtsblatt liegt im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes auf der Kläranlage in Seelow in der Oderbruchstraße 1 kostenfrei aus.
2. Im Internet unter <https://waz-seelow.de/index.php/aktuelles/amtsblatt>
3. Zusendung eines aktuellen Exemplars gegen Erstattung der Kosten für Auslagen, jedes weitere Exemplar zum Gebührentarif gemäß Verwaltungskostensatzung des WAZ Seelow.